

VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
67/88.	Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen.....	920
67/89.	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre fünfundvierzigste Tagung	924
67/90.	Empfehlungen zur Unterstützung von Schiedsinstitutionen und anderen in Betracht kommenden Organen in Bezug auf Schiedsverfahren nach der Schiedsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht in der überarbeiteten Fassung von 2010.....	929
67/91.	Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts	930
67/92.	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre dreiundsechzigste und vierundsechzigste Tagung.....	933
67/93.	Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte	937
67/94.	Prüfung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter	941
67/95.	Dreißigster Jahrestag der Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten	944
67/96.	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen	944
67/97.	Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene	948
67/98.	Geltungsbereich und Anwendung des Weltrechtsprinzips	950
67/99.	Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus.....	951
67/100.	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland.....	956
67/101.	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Anden-Entwicklungsgesellschaft	958
67/102.	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Europäische Organisation für Kernforschung.....	959

RESOLUTION 67/88

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 14. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/464, Ziff. 9)¹.

67/88. Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/281 vom 29. März 2005, in der sie sich der Empfehlung des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze anschloss, der Generalsekretär möge den Mitgliedern der Vereinten Nationen einen umfassenden Bericht über die Frage der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs in Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen vorlegen²,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Generalsekretär am 24. März 2005 dem Präsidenten der Generalversammlung einen Bericht seines Beraters in Fragen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs durch Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen³ übermittelte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 59/300 vom 22. Juni 2005, in der sie sich der Empfehlung des Sonderausschusses anschloss, eine Gruppe von Rechtssachverständigen einzurichten, die Rat erteilen soll, wie am besten sicherzustellen ist, dass die ursprüngliche Intention der Charta der Vereinten Nationen verwirklicht wird, dass nämlich Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen, die an ihrem Dienstort Straftaten begehen, nie de facto davon ausgenommen sind, für die Folgen dieser Handlungen einstehen zu müssen, dass sie aber auch nicht ohne ordnungsgemäßes Verfahren zu Unrecht bestraft werden dürfen⁴,

in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta leisten,

bekräftigend, dass es geboten ist, die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts zu fördern und zu gewährleisten,

sowie bekräftigend, dass diese Resolution nicht die Vorrechte und Immunitäten berührt, die Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen sowie die Organisation selbst nach dem Völkerrecht genießen,

ferner bekräftigend, dass Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Gaststaats zu achten, und dass der Gaststaat das Recht hat, im Bedarfsfall seine Strafgerichtsbarkeit auszuüben, im Einklang mit den einschlägigen Regeln des Völkerrechts und den Abkommen zur Regelung der Tätigkeit von Missionen der Vereinten Nationen,

zutiefst besorgt über die Meldungen über kriminelles Verhalten und sich dessen bewusst, dass ein derartiges Verhalten, falls es nicht untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt wird, den negativen Eindruck entstehen lässt, dass Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen bei ihren Handlungen straflos bleiben,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, zu gewährleisten, dass alle Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen ihre Aufgaben auf eine Weise wahrnehmen, die das Ansehen, die Glaubwürdigkeit, die Unparteilichkeit und die Integrität der Vereinten Nationen wahrt,

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter der Ukraine im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

² *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 19 (A/59/19/Rev.1)*, erster Teil, Kap. III, Abschn. D, Ziff. 56.

³ Siehe A/59/710.

⁴ *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 19 (A/59/19/Rev.1)*, zweiter Teil, Kap. II, Abschn. N, Ziff. 40 a).

betonend, dass von diesen Personen begangene Verbrechen nicht hingenommen werden können und dass sie die Erfüllung des Mandats der Vereinten Nationen beeinträchtigen, insbesondere was die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der örtlichen Bevölkerung im Gastland anbelangt,

im Bewusstsein dessen, wie wichtig es ist, die Rechte der Opfer kriminellen Verhaltens zu schützen und einen ausreichenden Zeugenschutz zu gewährleisten, und unter Hinweis auf die Verabschiedung ihrer Resolution 62/214 vom 21. Dezember 2007 über die Umfassende Strategie der Vereinten Nationen für Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal,

betonend, dass die internationale Zusammenarbeit zur Gewährleistung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen verstärkt werden muss,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/29 vom 4. Dezember 2006, mit der sie den Ad-hoc-Ausschuss für die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen einsetzte,

nach der auf früheren Tagungen erfolgten *Behandlung* des Berichts der vom Generalsekretär nach ihrer Resolution 59/300 eingesetzten Gruppe von Rechtssachverständigen⁵ und der Berichte des Ad-hoc-Ausschusses⁶ sowie der Mitteilung des Sekretariats⁷ und der Berichte des Generalsekretärs⁸ über die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/63 vom 6. Dezember 2007, 63/119 vom 11. Dezember 2008, 64/110 vom 16. Dezember 2009, 65/20 vom 6. Dezember 2010 und 66/93 vom 9. Dezember 2011,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss, eingedenk ihrer Resolutionen 62/63 und 63/119 den Bericht der Gruppe von Rechtssachverständigen, insbesondere seine rechtlichen Aspekte, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten und der in der Mitteilung des Sekretariats enthaltenen Informationen während der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses weiter zu behandeln,

in der Überzeugung, dass die Vereinten Nationen und ihre Mitgliedstaaten weiter dringend energische und wirksame Schritte unternehmen müssen, um im Interesse der Gerechtigkeit die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen sicherzustellen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹;

2. *fordert* die Staaten *mit großem Nachdruck auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Straftaten durch Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen nicht straflos bleiben und dass diejenigen, die solche Straftaten begehen, unbeschadet der Vorrechte und Immunitäten, die sie und die Vereinten Nationen nach dem Völkerrecht genießen, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich des Grundsatzes eines ordnungsgemäßen Verfahrens, vor Gericht gestellt werden;

3. *fordert* alle Staaten *mit großem Nachdruck auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, ihre Gerichtsbarkeit über Verbrechen zu begründen, insbesondere über schwere Verbrechen im Sinne ihres geltenden innerstaatlichen Strafrechts, die von ihren Staatsangehörigen begangen wurden, während sie als Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen tätig waren,

⁵ A/60/980.

⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 54 (A/62/54)*, und ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 54 (A/63/54)*.

⁷ A/62/329.

⁸ A/63/260 und Add.1, A/64/183 und Add.1, A/65/185 und A/66/174 und Add.1.

⁹ A/67/213.

zumindest in Fällen, in denen das Verhalten, wie es nach dem Recht des die Gerichtsbarkeit begründenden Staates umschrieben ist, auch nach dem Recht des Gaststaats eine Straftat darstellt, und fordert ferner die Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen nachdrücklich auf, den Staaten, die eine Unterstützung beantragen, technische und sonstige geeignete Hilfe bei der Ausarbeitung solcher rechtlicher Maßnahmen zu gewähren;

4. *legt* allen Staaten *nahe*, untereinander und mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, indem sie Informationen austauschen und die Durchführung von Ermittlungen und gegebenenfalls die strafrechtliche Verfolgung von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen, denen schwere Verbrechen zur Last gelegt werden, erleichtern, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und den anwendbaren Regeln und Vorschriften der Vereinten Nationen sowie unter voller Achtung des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren, und zu erwägen, die Kapazitäten ihrer jeweiligen nationalen Behörden zur Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung derartiger Verbrechen zu stärken;

5. *legt* allen Staaten *außerdem nahe*,

a) einander im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen oder Straf- oder Auslieferungsverfahren wegen schwerer Verbrechen, die von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen begangen wurden, Hilfe zu leisten, einschließlich Hilfe bei der Erlangung ihnen vorliegender Beweismittel, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht beziehungsweise etwaigen zwischen ihnen bestehenden Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen über Auslieferung und Rechtshilfe;

b) im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht zu erkunden, wie Informationen und Material, die sie von den Vereinten Nationen für die Zwecke von in ihrem Hoheitsgebiet eingeleiteten Strafverfahren zur Verfolgung schwerer Verbrechen erhalten haben, die von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen begangen wurden, möglicherweise leichter genutzt werden können, wobei der Grundsatz des ordnungsgemäßen Verfahrens zu berücksichtigen ist;

c) im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht die Opfer und Zeugen schwerer Verbrechen, die Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen zur Last gelegt werden, sowie sonstige Personen, die Angaben zu diesen Verbrechen machen, wirksam zu schützen und Opfern den Zugang zu Programmen der Opferhilfe zu erleichtern, unbeschadet der Rechte des Tatverdächtigen, einschließlich des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren;

d) im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht zu erkunden, wie sie auf Ersuchen von Gaststaaten um Unterstützung und Hilfe angemessen reagieren können, um diese besser in die Lage zu versetzen, wirksame Ermittlungen zu schweren Verbrechen durchzuführen, die Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen zur Last gelegt werden;

6. *ersucht* das Sekretariat, weiterhin sicherzustellen, dass Mitgliedstaaten, die um die Bereitstellung von Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen ersucht werden, auf die Erwartung hingewiesen werden, dass diese Personen hohen Ansprüchen an ihr Verhalten genügen und sich dessen bewusst sind, dass bestimmte Verhaltensweisen möglicherweise einen Straftatbestand erfüllen, für den sie zur Verantwortung gezogen werden können;

7. *legt* dem Generalsekretär *eindringlich nahe*, auch weiterhin alle sonstigen in seiner Zuständigkeit liegenden praktischen Maßnahmen zu ergreifen, um das bestehende Programm zur Vermittlung der bei den Vereinten Nationen geltenden Verhaltensnormen zu stärken, einschließlich durch einsatzvorbereitendes Training und zu Beginn einer Mission stattfindende Orientierungen für Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen;

8. *beschließt* eingedenk ihrer Resolutionen 62/63 und 63/119, den Bericht der Gruppe von Rechts-sachverständigen, insbesondere seine rechtlichen Aspekte⁵, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten sowie in Kenntnis der Beiträge des Sekretariats während ihrer siebzigsten Tagung im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses weiter zu behandeln;

9. *ersucht* den Generalsekretär, glaubhafte Vorwürfe, denen zufolge von Bediensteten der Vereinten Nationen oder Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen möglicherweise ein Verbrechen began-

gen wurde, den Staaten zur Kenntnis zu bringen, gegen deren Staatsbürger diese Vorwürfe erhoben werden, sowie diese Staaten um Auskunft über den Stand ihrer Bemühungen zu bitten, schwere Verbrechen zu untersuchen und gegebenenfalls strafrechtlich zu verfolgen, und zu erfragen, welche Art der Hilfe sie für die Zwecke solcher Ermittlungen beziehungsweise Strafverfolgungen vom Sekretariat sinnvollerweise erhalten möchten;

10. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den Generalsekretär zu gegebener Zeit darüber zu unterrichten, welche Maßnahmen sie bezüglich der ihnen vom Generalsekretär nach Ziffer 9 zur Kenntnis gebrachten glaubhaften Vorwürfe ergriffen haben;

11. *ersucht* die Vereinten Nationen, wenn ihre Untersuchungen von Vorwürfen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Bedienstete der Vereinten Nationen oder im Auftrag der Vereinten Nationen tätige Sachverständige schwere Verbrechen begangen haben, alle geeigneten Maßnahmen zu erwägen, die die mögliche Nutzung von Informationen und Material für die Zwecke von Strafverfahren erleichtern können, die von Staaten eingeleitet werden, wobei der Grundsatz eines ordnungsgemäßen Verfahrens zu berücksichtigen ist;

12. *ermutigt* die Vereinten Nationen, wenn im Rahmen einer administrativen Untersuchung der Vereinten Nationen festgestellt wird, dass Vorwürfe gegen Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen unbegründet sind, im Interesse der Organisation geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Glaubwürdigkeit und das Ansehen dieser Bediensteten und Sachverständigen wiederherzustellen;

13. *legt* den Vereinten Nationen *eindringlich nahe*, mit den die Gerichtsbarkeit ausübenden Staaten weiter zusammenzuarbeiten, um ihnen im Rahmen der einschlägigen Regeln des Völkerrechts und der Abkommen zur Regelung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen Informationen und Material für die Zwecke von Strafverfahren zukommen zu lassen, die von Staaten eingeleitet werden;

14. *betont*, dass die Vereinten Nationen im Einklang mit den anwendbaren Regeln der Organisation keine Vergeltungs- oder Einschüchterungsmaßnahmen gegen Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen ergreifen dürfen, die Vorwürfe in Bezug auf von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen begangene schwere Verbrechen erheben;

15. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den aufgrund ihrer Resolutionen 62/63, 63/119, 64/110, 65/20 und 66/93 von den Regierungen zur Verfügung gestellten Informationen und fordert die Regierungen nachdrücklich auf, auch weiterhin die für die Durchführung dieser Resolutionen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, namentlich für die Durchführung der darin enthaltenen Bestimmungen betreffend die Begründung ihrer Gerichtsbarkeit über Verbrechen, insbesondere über schwere Verbrechen im Sinne ihres geltenden innerstaatlichen Strafrechts, die von ihren Staatsangehörigen begangen wurden, während sie als Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen tätig waren, und betreffend die Zusammenarbeit zwischen den Staaten, und in ihren Informationen an den Generalsekretär konkrete Einzelheiten dazu anzugeben, insbesondere in Bezug auf Ziffer 3 dieser Resolution;

16. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung auf der Grundlage der von den Regierungen und dem Sekretariat erhaltenen Informationen über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere in Bezug auf die Ziffern 3, 5, 8 und 9, sowie über etwaige praktische Probleme bei ihrer Durchführung Bericht zu erstatten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Bericht Angaben über die Zahl und die Arten glaubwürdiger Vorwürfe und über alle von den Vereinten Nationen und ihren Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen in Bezug auf von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen begangene schwere Verbrechen aufzunehmen und auch anzugeben, welche Maßnahmen zur Gewährleistung der Vollständigkeit der Meldung entsprechender Vorfälle ergriffen wurden;

18. *beschließt*, den Punkt „Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/89

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 14. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/465, Ziff. 10)¹⁰.

67/89. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre fünfundvierzigste Tagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, dass die fortschreitende Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit, des gemeinsamen Interesses und der Achtung der Rechtsstaatlichkeit, zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Frieden, zur Stabilität und zum Wohl aller Völker leisten würde,

nach Behandlung des Berichts der Kommission¹¹,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die von anderen Organen ohne ausreichende Abstimmung mit der Kommission unternommenen Tätigkeiten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts zu unerwünschter Doppelarbeit führen könnten, was nicht dem Ziel der Förderung von Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts entspreche,

in Bekräftigung des Mandats der Kommission, als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts die Rechtstätigkeiten auf diesem Gebiet zu koordinieren, insbesondere um Doppelarbeit zu vermeiden, namentlich zwischen den die internationalen Handelsregeln ausarbeitenden Organisationen, und bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz zu fördern, und über ihr Sekretariat auch künftig eng mit den anderen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen Organen und Organisationen, einschließlich der Regionalorganisationen, zusammenzuarbeiten,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht¹¹;

2. *lobt* die Kommission für die Fertigstellung und Verabschiedung des Leitfadens für die Umsetzung des Mustergesetzes der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über die Vergabe öffentlicher Aufträge in das innerstaatliche Recht¹² und der Empfehlungen zur Unterstützung von Schiedsinstitutionen und anderen in Betracht kommenden Organen in Bezug auf Schiedsverfahren nach der Schiedsordnung der Kommission in der überarbeiteten Fassung von 2010¹³;

¹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guatemala, Indien, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mexiko, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Österreich, Panama, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

¹¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 17 (A/67/17)*.

¹² Ebd., Kap. III.

¹³ Ebd., Kap. IV und Anhang I.

3. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Fortschritten, die die Kommission bei ihrer Tätigkeit in den Bereichen der Schieds- und Vergleichsverfahren, der Online-Streitbeilegung, des elektronischen Geschäftsverkehrs, des Insolvenzrechts und der Sicherungsrechte erzielt hat¹⁴;

4. *nimmt Kenntnis* von den Erörterungen der Kommission im Hinblick auf ihre möglichen künftigen Arbeiten auf dem Gebiet des öffentlichen Beschaffungswesens und damit verbundener Bereiche, einschließlich öffentlich-privater Partnerschaften, Mikrofinanzierung und internationalen Vertragsrechts, und unterstützt das in der Kommission bestehende Einvernehmen, ein oder mehrere Kolloquien über Mikrofinanzierung und damit zusammenhängende Fragen abzuhalten, möglicherweise in verschiedenen Regionen, sowie ein Kolloquium zur Festlegung des Umfangs möglicher Arbeiten und der Hauptthemen, die auf dem Gebiet der öffentlich-privaten Partnerschaften zu behandeln sind¹⁵;

5. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Projekten der Kommission zur Förderung der einheitlichen und wirksamen Anwendung des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, geschehen zu New York am 10. Juni 1958¹⁶, einschließlich der Erstellung eines Leitfadens zum Übereinkommen¹⁷;

6. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Kommission beschlossen hat, die Verwendung der Grundsätze für internationale Handelsverträge des Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts in der Fassung von 2010, nach Bedarf, zu den vorgesehenen Zwecken sowie die Verwendung der Incoterms 2010, nach Bedarf, für internationale Kaufgeschäfte zu empfehlen¹⁸;

7. *unterstützt* die Anstrengungen und Initiativen, die die Kommission als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts unternimmt, um die Koordinierung der Rechtstätigkeiten der auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen und regionalen Organisationen und die diesbezügliche Zusammenarbeit zu verstärken sowie auf nationaler und internationaler Ebene die Rechtsstaatlichkeit auf diesem Gebiet zu fördern, und appelliert in dieser Hinsicht an die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, ihre Rechtstätigkeiten mit denjenigen der Kommission zu koordinieren, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts zu fördern;

8. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den erheblichen Fortschritten der Kommission bei ihrer Koordinierungs- und Kooperationstätigkeit auf dem Gebiet der Sicherungsrechte, insbesondere von der Publikation „UNCITRAL, Hague Conference and Unidroit texts on security interests“ (Dokumente der UNCITRAL, der Haager Konferenz und des Unidroit zu Sicherungsrechten), bei deren Erstellung das Ständige Büro der Haager Konferenz und das Sekretariat des Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts mitwirkten, und von den laufenden Arbeiten an einem gemeinsamen Grundsatzkatalog betreffend wirksame Regelungen für Sicherungsgeschäfte in Zusammenarbeit mit der Weltbank und externen Sachverständigen¹⁹;

9. *nimmt Kenntnis* von dem in der Kommission bestehenden Einvernehmen darüber, dass ein koordiniertes Herangehen an die Frage des für die eigentumsrechtlichen Auswirkungen von Forderungsabtretungen geltenden Rechts im Interesse aller Staaten liegt, und von dem Ersuchen der Kommission an das Sekretariat, eng mit der Europäischen Kommission zusammenzuarbeiten, um ein koordiniertes Herangehen an die Frage sicherzustellen²⁰, unter Berücksichtigung des in dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die

¹⁴ Ebd., Kap. V-IX.

¹⁵ Ebd., Kap. X-XII.

¹⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 330, Nr. 4739. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1961 II S. 121; LGBl. 2011 Nr. 325; öBGBI. Nr. 200/1961; AS 1965 795.

¹⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 17 (A/67/17)*, Kap. XIII.

¹⁸ Ebd., Kap. XIV.

¹⁹ Ebd., Kap. XVIII, Ziff. 165-168.

²⁰ Ebd., Ziff. 168.

Abtretung von Forderungen im internationalen Handel²¹ und dem UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfaden zu Sicherungsgeschäften²² verfolgten Ansatzes;

10. *erklärt erneut*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit der Kommission betreffend die technische Zusammenarbeit und Hilfe auf dem Gebiet der Reform und Entwicklung des internationalen Handelsrechts ist, und

a) begrüßt in diesem Zusammenhang die Initiativen der Kommission, die darauf gerichtet sind, über ihr Sekretariat ihr Programm für technische Zusammenarbeit und Hilfe auszubauen, und legt in dieser Hinsicht dem Generalsekretär nahe, sich um Partnerschaften mit staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren zu bemühen, um die Tätigkeit der Kommission besser bekannt zu machen und die wirksame Anwendung der aus ihrer Tätigkeit resultierenden Rechtsnormen zu erleichtern;

b) dankt der Kommission für die Durchführung von Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit und Hilfe und für die Gewährung von Hilfe bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts und lenkt die Aufmerksamkeit des Generalsekretärs auf die begrenzten Ressourcen, die in diesem Bereich zur Verfügung gestellt werden;

c) dankt den Regierungen, deren Beiträge die Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit und Hilfe ermöglicht haben, und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandsfonds für Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und nach Bedarf zur Finanzierung von Sonderprojekten zu leisten und das Sekretariat der Kommission auch anderweitig bei der Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit und Hilfe, insbesondere in Entwicklungsländern, zu unterstützen;

d) appelliert abermals an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zuständigen Organe, wie die Weltbank und die regionalen Entwicklungsbanken, sowie an die Regierungen im Rahmen ihrer bilateralen Hilfsprogramme, das Programm der Kommission für technische Zusammenarbeit und Hilfe zu unterstützen und angesichts des maßgeblichen und wichtigen Beitrags der Arbeit und der Programme der Kommission zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und zur Verwirklichung der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen, einschließlich der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten mit denen der Kommission abzustimmen;

11. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von der Mitteilung des Sekretariats, in der eine Reihe von Fragen dargelegt werden, die die Kommission prüfen könnte, wenn sie die Parameter für ihren strategischen Plan festlegt²³, und unterstützt das in der Kommission bestehende Einvernehmen, auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung unter anderem die strategischen Erwägungen zu behandeln und Orientierungshilfen zu geben²⁴;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Nichtmitgliedstaaten, die Beobachterorganisationen und das Sekretariat *auf*, die Geschäftsordnung und die Arbeitsmethoden der Kommission anzuwenden, unter Berücksichtigung der in Anhang III zu dem Bericht über ihre dreiundvierzigste Tagung²⁵ wiedergegebenen Zusammenfassung der Schlussfolgerungen, mit dem Ziel, die hohe Qualität der Arbeit der Kommission und die internationale Annehmbarkeit der von ihr ausgearbeiteten Rechtsinstrumente zu gewährleisten, und erinnert in diesem Zusammenhang an ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage;

13. *begrüßt* die Eröffnung des Regionalzentrums der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für Asien und den Pazifik am 10. Januar 2012 in der Republik Korea als neuartigen, aber wichtigen ersten Schritt der Kommission, Beziehungen zu den Entwicklungsländern in der Region herzustellen und ihnen technische Hilfe zu gewähren, nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den Interessensbe-

²¹ Resolution 56/81, Anlage.

²² United Nations publication, Sales No. E.09.V.12.

²³ A/CN.9/752 und Add.1.

²⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 17 (A/67/17)*, Kap. XXI.

²⁵ Ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 17 (A/65/17)*.

kundungen anderer Staaten, einschließlich Kenias und Singapurs, Regionalzentren der Kommission aufzunehmen, und von dem Ersuchen der Kommission an das Sekretariat, mit den Regierungen Kenias und Singapurs weiter an Verwaltungsregelungen für die Einrichtung solcher Zentren zu arbeiten, und ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung über die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Einrichtung von Regionalzentren und insbesondere über ihre Finanzierungs- und Haushaltslage auf dem Laufenden zu halten²⁶;

14. *appelliert* an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, der geschaffen wurde, um den Entwicklungsländern, die Mitglieder der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär einen Reisekostenzuschuss zu gewähren, damit diese Zuschüsse erneut gewährt werden können und mehr sachverständige Vertreter aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen teilnehmen können, was eine Voraussetzung dafür ist, in diesen Ländern lokale Fachkenntnisse und Kapazitäten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts aufzubauen und so die Entwicklung des internationalen Handels und die Förderung ausländischer Investitionen zu erleichtern;

15. *beschließt*, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptausschuss auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann;

16. *ist* ebenso wie die Kommission davon *überzeugt*, dass die Umsetzung und wirksame Anwendung der Normen des modernen Privatrechts im internationalen Handel für die Förderung guter Regierungsführung, eine dauerhafte wirtschaftliche Entwicklung und die Beseitigung der Armut und des Hungers unerlässlich sind und dass die Förderung der Rechtsstaatlichkeit in den Handelsbeziehungen ein fester Bestandteil der umfassenderen Agenda der Vereinten Nationen zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene sein soll, unter anderem über die von der Einheit für Rechtsstaatlichkeit im Exekutivbüro des Generalsekretärs unterstützte Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit;

17. *nimmt* in diesem Zusammenhang *mit Dank Kenntnis* von der Unterrichtung über Rechtsstaatlichkeit, die die Einheit für Rechtsstaatlichkeit auf der fünfundvierzigsten Tagung der Kommission abhielt²⁷ und die der Kommission Gelegenheit gab, ihre Auffassungen zu der am 24. September 2012 abgehaltenen Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zum Thema Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene beizutragen;

18. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die Kommission nach der Unterrichtung über Rechtsstaatlichkeit ergriffen hat, insbesondere von den an die Staaten und die Vereinten Nationen auf der Tagung auf hoher Ebene gerichteten Botschaften der Kommission, einschließlich empfohlener Schritte, die zum Aufbau lokaler Kapazitäten der Staaten beitragen sollen, ständig an Reformen des Handelsrechts auf nationaler Ebene zu arbeiten und in koordinierter Weise an den normsetzenden Tätigkeiten regionaler und internationaler Organe teilzunehmen²⁸;

19. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung über Dokumentationsfragen²⁹, in denen insbesondere betont wird, dass eine erbetene Begrenzung der Seitenzahl von Dokumenten weder die Qualität ihrer Aufmachung noch ihren Inhalt beeinträchtigen darf, bei der Anwendung der Regel zur Begrenzung der Seitenzahl der Dokumente auf die Kommission die Besonderheiten des Mandats und der Aufgabenstellung der Kommission in Bezug auf die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des internationalen Handelsrechts zu berücksichtigen³⁰;

²⁶ Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 17 (A/67/17)*, Kap. XIX.

²⁷ Ebd., Kap. XX.

²⁸ Ebd., Ziff. 211-227.

²⁹ Resolutionen 52/214, Abschn. B, 57/283 B, Abschn. III, und 58/250, Abschn. III.

³⁰ Resolutionen 59/39, Ziff. 9 und 65/21, Ziff. 18; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 17 (A/59/17)*, Ziff. 124-128.

20. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Kurzprotokolle der Sitzungen der Kommission, einschließlich der Sitzungen der von der Kommission für die Dauer ihrer Jahrestagung eingesetzten Plenarausschüsse, anfertigen zu lassen, die der Ausarbeitung normativer Texte gewidmet sind, nimmt Kenntnis von der Bestätigung der Kommission, dass hochwertige Kurzprotokolle nach wie vor die beste verfügbare Option darstellen, die Vorarbeiten der Kommission auf möglichst nutzerfreundliche und verlässliche Weise vollständig und genau zu dokumentieren, begrüßt die Bereitschaft der Kommission, gleichzeitig moderne Lösungen für bestehende Probleme bei der Herausgabe von Kurzprotokollen zu prüfen, die sinnvolle zusätzliche Möglichkeiten der Nutzung der Protokolle der Kommission bieten könnten, und unterstützt das in der Kommission bestehende Einvernehmen, auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung 2014 die Erfahrungen mit der Verwendung digitaler Aufzeichnungen zu bewerten und ausgehend von dieser Bewertung zu entscheiden, ob die Kurzprotokolle möglicherweise durch digitale Aufzeichnungen ersetzt werden sollen³¹;

21. *begrüßt*, dass die Kommission den Entwurf des Zweijahres-Programmplans für das Unterprogramm 5 (Fortschreitende Harmonisierung, Modernisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts) des Programms 6 (Rechtsangelegenheiten) des Entwurfs des Strategischen Rahmens für den Zeitraum 2014-2015³² überprüft hat, nimmt davon Kenntnis, dass die Kommission ihrer Besorgnis darüber Ausdruck verliehen hat, dass die dem Sekretariat im Rahmen des Unterprogramms 5 zugewiesenen Ressourcen nicht ausreichen, um die gestiegene Nachfrage aus Entwicklungs- und Transformationsländern nach technischer Hilfe bei Gesetzesreformen auf dem Gebiet des Handelsrechts zu befriedigen, nimmt außerdem davon Kenntnis, dass die Kommission dem Generalsekretär eindringlich nahegelegt hat, dafür zu sorgen, dass die vergleichsweise geringen zusätzlichen Mittel, die zur Deckung eines für die Entwicklung so entscheidend wichtigen Bedarfs benötigt werden, rasch zur Verfügung gestellt werden³³, und verweist auf Ziffer 48 ihrer Resolution 66/246 vom 24. Dezember 2011 betreffend das System der Rotation von Tagungen zwischen Wien und New York;

22. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Kommission ihrer Besorgnis darüber Ausdruck verliehen hat, dass die Ressourcenausstattung ihres Sekretariats mit dem wachsenden Bedarf im Hinblick auf die einheitliche Auslegung der Texte der Kommission, die als unverzichtbar für ihre wirksame Umsetzung angesehen wird, nicht Schritt hält, und nimmt außerdem davon Kenntnis, dass die Kommission dem Sekretariat nahegelegt hat, verschiedene Möglichkeiten zur Ausräumung dieser Besorgnis zu erkunden, unter anderem durch den Aufbau von Partnerschaften mit interessierten Institutionen und durch die Errichtung einer Säule innerhalb des Sekretariats der Kommission, die sich auf die Förderung von Mitteln und Wegen zur einheitlichen Auslegung der Texte der Kommission konzentriert, insbesondere durch die Pflege und Erweiterung des Systems zur Sammlung und Verbreitung der Rechtsprechung zu Texten der Kommission (das CLOUT-System)³⁴;

23. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, die Verwendung der aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Texte zu fördern, und legt den Staaten zu diesem Zweck eindringlich nahe, soweit sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, die Übereinkommen zu unterzeichnen, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten, Mustergesetze in das innerstaatliche Recht umzusetzen und die Verwendung sonstiger einschlägiger Texte anzuregen;

24. *begrüßt* die Erstellung von Kompendien der Rechtsprechung betreffend Texte der Kommission, stellt mit Anerkennung fest, dass die Zahl der über das CLOUT-System verfügbaren Kurzdarstellungen („Abstracts“) weiter steigt, und begrüßt die Veröffentlichung des UNCITRAL-Kompendiums 2012 der Rechtsprechung zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, und des UNCITRAL 2012 Digest of Case Law on the Model Law on International Commercial Arbitration (UNCITRAL-Kompendium der Rechtsprechung zum Mustergesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit) sowie das in der Kommission bestehende Einvernehmen, ein Kompendium der Rechtsprechung zum Mustergesetz über grenzüberschreitende Insolvenzen zu erstellen, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln im Sekretariat³⁵.

³¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 17 (A/67/17)*, Ziff. 241-249.

³² A/67/6 (Prog. 6).

³³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 17 (A/67/17)*, Ziff. 250 und 251.

³⁴ Ebd., Ziff. 252.

³⁵ Ebd., Ziff. 156.

RESOLUTION 67/90

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 14. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/465, Ziff. 10)³⁶.

67/90. Empfehlungen zur Unterstützung von Schiedsinstitutionen und anderen in Betracht kommenden Organen in Bezug auf Schiedsverfahren nach der Schiedsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht in der überarbeiteten Fassung von 2010

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts im Interesse aller Völker, insbesondere der Entwicklungsländer, zu fördern,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 31/98 vom 15. Dezember 1976 und 65/22 vom 6. Dezember 2010, in denen sie die Anwendung der Schiedsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht³⁷ empfahl,

sich dessen bewusst, wie wertvoll die Schiedsgerichtsbarkeit als Methode zur Beilegung von Streitigkeiten ist, die im Kontext internationaler Handelsbeziehungen auftreten können,

feststellend, dass die Schiedsordnung Anerkennung als sehr gelungener Rechtstext genießt, der überall auf der Welt in verschiedensten Umständen auf ein breites Spektrum von Streitigkeiten angewandt wird, darunter Streitigkeiten zwischen privaten Handelsparteien, Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten, Streitigkeiten zwischen Staaten und Handelsstreitigkeiten, die von Schiedsinstitutionen behandelt werden,

sich dessen bewusst, wie wertvoll die Empfehlungen von 1982 zur Unterstützung von Schiedsinstitutionen und anderen in Betracht kommenden Organen in Bezug auf Schiedsverfahren nach der 1976 verabschiedeten Schiedsordnung³⁸ sind,

sowie sich der Notwendigkeit *bewusst,* aktualisierte Empfehlungen zur Unterstützung von Schiedsinstitutionen und anderen in Betracht kommenden Organen in Bezug auf Schiedsverfahren nach der Schiedsordnung in der überarbeiteten Fassung von 2010 herauszugeben,

die Auffassung vertretend, dass aktualisierte Empfehlungen zur Unterstützung von Schiedsinstitutionen und anderen in Betracht kommenden Organen in Bezug auf Schiedsverfahren nach der Schiedsordnung in der überarbeiteten Fassung von 2010 die Effizienz der auf ihrer Grundlage durchgeführten Schiedsverfahren beträchtlich steigern werden,

feststellend, dass die Ausarbeitung der Empfehlungen von 2012 zur Unterstützung von Schiedsinstitutionen und anderen in Betracht kommenden Organen in Bezug auf Schiedsverfahren nach der Schiedsordnung in der überarbeiteten Fassung von 2010 Gegenstand angemessener Beratungen und Konsultationen mit Regierungen, Schiedsinstitutionen und anderen in Betracht kommenden Organen war,

in der Überzeugung, dass die von der Kommission auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung verabschiedeten Empfehlungen³⁹ für Schiedsinstitutionen und andere in Betracht kommende Organe in Ländern mit unterschiedlichen Rechts-, Gesellschafts- und Wirtschaftssystemen annehmbar sind und wesentlich zur Schaffung eines harmonisierten Rechtsrahmens für die faire und effiziente Beilegung internationaler Handelsstreitigkeiten sowie zur Entwicklung harmonischer internationaler Wirtschaftsbeziehungen beitragen können,

³⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Vertreterin Österreichs im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

³⁷ *Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Supplement No. 17 (A/31/17)*, Kap. V, Abschn. C; und ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 17 (A/65/17)*, Anhang I.

³⁸ Ebd., *Thirty-seventh Session, Supplement No. 17 (A/37/17)*, Anhang I.

³⁹ Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 17 (A/67/17)*, Anhang I.

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Abfassung und Verabschiedung der Empfehlungen zur Unterstützung von Schiedsinstitutionen und anderen in Betracht kommenden Organen in Bezug auf Schiedsverfahren nach der Schiedsordnung in der überarbeiteten Fassung von 2010³⁹;
2. *empfiehlt* die Anwendung der Empfehlungen bei der Beilegung von Streitigkeiten im Kontext internationaler Handelsbeziehungen;
3. *ersucht* den Generalsekretär, für die umfassende Verbreitung der Empfehlungen unter den Regierungen zu sorgen, mit der Aufforderung, sie den Schiedsinstitutionen und anderen in Betracht kommenden Organen weiterzuleiten, damit die Empfehlungen weithin bekannt und verfügbar werden;
4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Empfehlungen zu veröffentlichen, auch in elektronischer Form, und alles zu tun, um sicherzustellen, dass sie allgemein bekannt und verfügbar werden.

RESOLUTION 67/91

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 14. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/466, Ziff. 7)⁴⁰.

67/91. Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2099 (XX) vom 20. Dezember 1965, in der sie das Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts einrichtete, um zu einer besseren Kenntnis des Völkerrechts als Mittel zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und zur Förderung freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten beizutragen,

bekräftigend, dass das Hilfsprogramm zu den Kerntätigkeiten der Vereinten Nationen gehört und seit nahezu einem halben Jahrhundert die Grundlage für die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Förderung einer besseren Kenntnis des Völkerrechts bildet,

sowie bekräftigend, dass die steigende Nachfrage nach Aktivitäten auf dem Gebiet der Völkerrechtsausbildung und -verbreitung das Hilfsprogramm vor neue Herausforderungen stellt,

anerkennend, wie wichtig es ist, dass das Hilfsprogramm seine Nutznießer wirksam erreicht, auch was Sprachen betrifft, wobei die Begrenztheit der vorhandenen Ressourcen zu berücksichtigen ist,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Hilfsprogramms⁴¹ und den darin enthaltenen Auffassungen des Beratenden Ausschusses des Hilfsprogramms,

mit Besorgnis feststellend, dass die Tätigkeiten des Hilfsprogramms, insbesondere die regelmäßige Organisation der regionalen Völkerrechtskurse der Vereinten Nationen und der weitere Ausbau der Audiovisuellen Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen, mit den im laufenden Programmhaushaltsplan zur Verfügung stehenden Mitteln nicht aufrechterhalten werden können, ungeachtet ihrer Resolutionen 64/113 vom 16. Dezember 2009, 65/25 vom 6. Dezember 2010 und 66/97 vom 9. Dezember 2011,

die Auffassung vertretend, dass das Völkerrecht an allen Universitäten im Rahmen der Lehre der Rechtswissenschaften einen angemessenen Platz einnehmen sollte,

davon überzeugt, dass die Staaten, die internationalen und regionalen Organisationen, die Universitäten und Institutionen ermutigt werden sollten, dem Hilfsprogramm weitere Unterstützung zu gewähren und ihre Aktivitäten zur Förderung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines besseren Verständnisses des

⁴⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Vertreterin Ghanas im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

⁴¹ A/67/518.

Völkerrechts zu verstärken, vor allem diejenigen Aktivitäten, die für Menschen aus Entwicklungsländern von besonderem Nutzen sind,

bekräftigend, dass es wünschenswert wäre, bei der Durchführung des Hilfsprogramms so weit wie möglich die von Mitgliedstaaten, internationalen und regionalen Organisationen, Universitäten, Institutionen und anderen Stellen zur Verfügung gestellten Ressourcen und Einrichtungen zu nutzen,

sowie die Hoffnung bekräftigend, dass bei der Verpflichtung von hoch qualifizierten Vortragenden für die Seminare im Rahmen der Stipendienprogramme für Völkerrecht der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, die Vertretung der wichtigsten Rechtssysteme und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen geografischen Regionen zu gewährleisten,

1. *billigt erneut* die in Abschnitt III des Berichts des Generalsekretärs an die Generalversammlung auf ihrer sechszwanzigsten Tagung⁴² enthaltenen Leitlinien und Empfehlungen, namentlich soweit sie darauf abzielen, in Reaktion auf die steigende Nachfrage nach Aktivitäten auf dem Gebiet der Völkerrechtsausbildung und -verbreitung das Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts zu stärken und neu zu beleben;

2. *ermächtigt* den Generalsekretär, 2013 die in seinen Berichten⁴³ vorgesehenen Maßnahmen in Einklang mit den genannten Leitlinien und Empfehlungen durchzuführen und insbesondere

a) einige Stipendien, deren Anzahl unter Berücksichtigung der dem Hilfsprogramm insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel festzulegen ist, an qualifizierte Kandidaten aus den Entwicklungsländern zu vergeben, um ihnen die Teilnahme am Stipendienprogramm für Völkerrecht im Jahr 2013 in Den Haag zu ermöglichen,

b) einige Stipendien, deren Anzahl unter Berücksichtigung der dem Hilfsprogramm insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel festzulegen ist, an qualifizierte Kandidaten aus den Entwicklungsländern zu vergeben, um ihnen die Teilnahme an regionalen Völkerrechtskursen der Vereinten Nationen im Jahr 2013 zu ermöglichen,

und diese Aktivitäten aus Mitteln des ordentlichen Haushalts sowie erforderlichenfalls aus den freiwilligen Finanzbeiträgen für diese Stipendien zu finanzieren, die aufgrund der in den Ziffern 21 bis 23 enthaltenen Ersuchen eingehen;

3. *ermächtigt* den Generalsekretär *außerdem*, 2013 mindestens ein Stipendium im Rahmen des Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstipendiums für Seerechtsfragen zu vergeben, sofern für dieses Stipendium geleistete freiwillige Beiträge verfügbar sind, und fordert in dieser Hinsicht die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Geberorganisationen, die nichtstaatlichen Organisationen sowie natürliche und juristische Personen auf, für dieses Stipendium zweckgebundene freiwillige Beiträge zu leisten;

4. *ermächtigt* den Generalsekretär *ferner*, als wesentlichen Beitrag zur Lehre und Verbreitung des Völkerrechts auf der ganzen Welt die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen weiterzuführen und auszubauen und diese Tätigkeit auch weiterhin aus Mitteln des ordentlichen Haushalts sowie erforderlichenfalls aus den freiwilligen Finanzbeiträgen zu finanzieren, die aufgrund der in den Ziffern 21 und 22 enthaltenen Ersuchen eingehen;

5. *dankt* dem Generalsekretär für die im Rahmen des Hilfsprogramms durchgeführten Aktivitäten und insbesondere für die Anstrengungen, die 2012 im Rahmen des Hilfsprogramms durchgeführten Aktivitäten auf dem Gebiet der Völkerrechtsausbildung und -verbreitung zu stärken, auszuweiten und zu verbessern;

6. *ersucht* den Generalsekretär, zu erwägen, Kandidaten aus Ländern, die bereit sind, für die gesamten Teilnahmekosten aufzukommen, zur Teilnahme an den verschiedenen Teilen des Hilfsprogramms zuzulassen;

⁴² A/66/505.

⁴³ A/66/505 und A/67/518.

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, im Programmaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 die erforderlichen Mittel für das Hilfsprogramm bereitzustellen, um die Wirksamkeit und Weiterentwicklung des Programms, insbesondere die regelmäßige Organisation regionaler Völkerrechtskurse der Vereinten Nationen und die Bestandfähigkeit der Audiovisuellen Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen, auch künftig zu gewährleisten;

8. *erkennt an*, wie wichtig die vom Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten erstellten Rechtspublikationen der Vereinten Nationen sind, und *ersucht* um ihre weitere Veröffentlichung, im Einklang mit den jeweiligen Mandaten, in verschiedenen Formaten, einschließlich als Druckexemplare, die für die Entwicklungsländer unerlässlich sind;

9. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Herausgabe der *Summaries of Judgments, Advisory Opinions and Orders of the Permanent Court of International Justice* (Zusammenfassungen der Urteile, Gutachten und Verfügungen des Ständigen Internationalen Gerichtshofs) und der *United Nations Legislative Series: Materials on the responsibility of States for internationally wrongful acts* (Gesetzessammlung der Vereinten Nationen: Materialien zur Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen) sowie von der Einrichtung der entsprechenden Webseiten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, den nächsten Band der Gesetzessammlung der Vereinten Nationen mit Materialien zur Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen herauszugeben;

11. *begrüßt* die Anstrengungen des Bereichs Rechtsangelegenheiten, die Rechtspublikationen der Vereinten Nationen auf den neuesten Stand zu bringen, lobt insbesondere die Abteilung Kodifizierung des Bereichs Rechtsangelegenheiten, die mit ihrer Desktop-Publishing-Initiative deutliche zeitliche Verbesserungen bei der Herausgabe ihrer Rechtspublikationen erreicht und die Erstellung von juristischen Ausbildungsmaterialien ermöglicht hat, und *ersucht* darum, die erforderlichen Materialien bereitzustellen, um die Fortführung dieser erfolgreichen Initiative 2013 zu gewährleisten;

12. *legt* dem Bereich Rechtsangelegenheiten *nahe*, seine in Anhang II des Berichts des Generalsekretärs⁴¹ aufgeführten Webseiten als außerordentlich nützliche Instrumente für die Verbreitung von Völkerrechtsmaterialien sowie für fortgeschrittene juristische Forschungsarbeiten weiter zu pflegen und auszubauen;

13. *regt an*, zur Erarbeitung von Materialien für die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen Praktikanten und Forschungsassistenten einzusetzen;

14. *würdigt* die Abteilung Kodifizierung für die kostensparenden Maßnahmen, die sie in Bezug auf das Stipendienprogramm für Völkerrecht ergriffen hat, um die Zahl der für dieses umfassende Ausbildungsprogramm auf dem Gebiet des Völkerrechts verfügbaren Stipendien beizubehalten;

15. *dankt* der Haager Akademie für Internationales Recht für den wertvollen Beitrag, den sie nach wie vor zu dem Hilfsprogramm leistet, indem sie Kandidaten im Rahmen des Stipendienprogramms für Völkerrecht die gleichzeitige Teilnahme an dem Stipendienprogramm und an Kursen an der Akademie ermöglicht;

16. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Beiträgen der Haager Akademie zur Lehre, zum Studium, zur Verbreitung und zum besseren Verständnis des Völkerrechts und fordert die Mitgliedstaaten und interessierte Organisationen auf, den Appell der Akademie um weitere Unterstützung und nach Möglichkeit höhere finanzielle Beiträge wohlwollend zu prüfen, damit die Akademie ihre Tätigkeit durchführen kann, insbesondere die Sommerkurse, die regionalen Kurse und die Programme des Zentrums für Studien und Forschung auf dem Gebiet des Völkerrechts und der internationalen Beziehungen;

17. *begrüßt* die Anstrengungen der Abteilung Kodifizierung, die regionalen Völkerrechtskurse der Vereinten Nationen als wichtige Ausbildungsmaßnahme neu zu beleben und solche Kurse durchzuführen;

18. *dankt* Äthiopien und Thailand für die Ausrichtung regionaler Völkerrechtskurse der Vereinten Nationen im Jahr 2012 und Äthiopien für sein Angebot, 2013 vorbehaltlich einer ausreichenden Finanzierung aus den in Ziffer 2 genannten Gesamtmitteln den regionalen Völkerrechtskurs der Vereinten Nationen für Afrika auszurichten;

19. *dankt* der Afrikanischen Union für den wertvollen Beitrag, den sie nach wie vor zu dem regionalen Völkerrechtskurs der Vereinten Nationen für Afrika leistet, indem sie Teilnehmern die Teilnahme an dem regionalen Kurs und an den Vorträgen bei der Afrikanischen Union ermöglicht;

20. *nimmt Kenntnis* von der Schaffung des Afrikanischen Instituts für Völkerrecht mit dem Auftrag, die für die Entwicklung Afrikas benötigte Hochschulbildung und Forschung auf dem Gebiet des Völkerrechts anzubieten, und legt der Abteilung Kodifizierung des Bereichs Rechtsangelegenheiten nahe, mit dem Institut bei der Durchführung der einschlägigen Aktivitäten im Rahmen des Hilfsprogramms zusammenzuarbeiten;

21. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig für die Bekanntmachung des Hilfsprogramms zu sorgen und Mitgliedstaaten, Universitäten, philanthropische Stiftungen und andere interessierte nationale und internationale Institutionen und Organisationen sowie Privatpersonen regelmäßig um freiwillige Beiträge zur Finanzierung des Programms oder um die anderweitige Unterstützung seiner Durchführung und möglichen Ausweitung zu bitten;

22. *ersucht* die Mitgliedstaaten sowie interessierte Organisationen, Einrichtungen und Privatpersonen *erneut*, freiwillige Beiträge unter anderem für das Stipendienprogramm für Völkerrecht und die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen zu leisten;

23. *fordert* insbesondere alle Mitgliedstaaten sowie interessierte Organisationen, Einrichtungen und Privatpersonen *nachdrücklich auf*, als wichtige Ergänzung zu dem Stipendienprogramm für Völkerrecht freiwillige Beiträge für die von der Abteilung Kodifizierung organisierten regionalen Völkerrechtskurse der Vereinten Nationen zu leisten und so potenzielle Gastländer zu entlasten und die regelmäßige Durchführung der regionalen Kurse zu ermöglichen;

24. *dankt* den Mitgliedstaaten, die freiwillige Beiträge zur Unterstützung des Hilfsprogramms geleistet haben;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung über die Durchführung des Hilfsprogramms im Jahr 2013 Bericht zu erstatten und ihr nach Konsultationen mit dem Beratenden Ausschuss des Hilfsprogramms Empfehlungen für die Durchführung des Hilfsprogramms in den darauffolgenden Jahren zu unterbreiten;

26. *beschließt* zu prüfen, ob freiwillige Beiträge eine tragfähige Methode zur Finanzierung der regionalen Völkerrechtskurse der Vereinten Nationen und der Audiovisuellen Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen sind und ob eine zuverlässigere Finanzierungsmethode gefunden werden muss, unter Berücksichtigung der Empfehlung des Beratenden Ausschusses auf seiner achtundvierzigsten Tagung⁴⁴;

27. *beschließt außerdem*, den Punkt „Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/92

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 14. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/467, Ziff. 8)⁴⁵.

67/92. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre dreiundsechzigste und vierundsechzigste Tagung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre vierundsechzigste Tagung⁴⁶,

⁴⁴ A/67/518, Ziff. 47.

⁴⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Perus im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

⁴⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 10 (A/67/10).*

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Wichtigkeit der Förderung der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts als Mittel zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen⁴⁷,

in der Erwägung, dass es wünschenswert ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, insbesondere auch Themen, die der Völkerrechtskommission zur eingehenderen Prüfung unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuss zu überweisen und den Sechsten Ausschuss und die Kommission in die Lage zu versetzen, noch stärker zur fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts beizutragen,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, diejenigen völkerrechtlichen Themen weiter zu untersuchen, die sich wegen des neuen beziehungsweise erneuten Interesses, das ihnen die internationale Gemeinschaft entgegenbringt, für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und die deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,

sowie unter Hinweis auf die Rolle der Mitgliedstaaten bei der Einreichung von Vorschlägen für neue Themen zur Behandlung durch die Völkerrechtskommission und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Empfehlung der Kommission, solchen Vorschlägen eine Begründung beizufügen,

erneut erklärend, wie wichtig die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen über ihre Auffassungen und ihre Praxis für die erfolgreiche Arbeit der Völkerrechtskommission sind,

anerkennend, wie wichtig die Arbeit der Sonderberichterstatter der Völkerrechtskommission ist,

die Abhaltung des Völkerrechtsseminars *begrüßend* und mit Dank Kenntnis nehmend von den freiwilligen Beiträgen, die zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar geleistet wurden,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, die zeitnahe Veröffentlichung des *Yearbook of the International Law Commission* (Jahrbuch der Völkerrechtskommission) zu erleichtern und den bestehenden Rückstand aufzuholen,

betonend, dass es nützlich ist, die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss so auszurichten und zu strukturieren, dass die Voraussetzungen für eine konzentrierte Beschäftigung mit jedem der in dem Bericht behandelten Hauptthemen und für Erörterungen zu spezifischen Themen gegeben sind,

in dem Wunsche, im Kontext der Neubelebung der Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission das Zusammenwirken zwischen dem Sechsten Ausschuss als Organ von Regierungsvertretern und der Kommission als Organ unabhängiger Rechtssachverständiger weiter zu verstärken, mit dem Ziel, den Dialog zwischen den beiden Organen zu verbessern,

unter Begrüßung von Initiativen, die darauf gerichtet sind, im Sechsten Ausschuss interaktive Aussprachen, Podiumsdiskussionen und Fragestunden abzuhalten, wie in der Resolution 58/316 der Generalversammlung vom 1. Juli 2004 über weitere Maßnahmen zur Neubelebung der Tätigkeit der Versammlung vorgesehen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Völkerrechtskommission über ihre vierundsechzigste Tagung⁴⁶;

2. *dankt* der Völkerrechtskommission für die auf ihrer vierundsechzigsten Tagung geleistete Arbeit, insbesondere für den Abschluss der ersten Lesung des Entwurfs von Artikeln über die Ausweisung von Ausländern;

3. *empfiehlt* der Völkerrechtskommission, ihre Arbeit an den derzeit auf ihrem Programm stehenden Themen unter Berücksichtigung der schriftlich vorgelegten oder in den Aussprachen im Sechsten Ausschuss mündlich abgegebenen Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen fortzusetzen;

⁴⁷ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

4. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen darauf, wie wichtig es ist, dass der Völkerrechtskommission die Auffassungen der Regierungen zu den verschiedenen Aspekten der Themen auf der Tagesordnung der Kommission vorliegen, insbesondere zu allen in Kapitel III ihres Berichts angesprochenen spezifischen Fragen betreffend

- a) die Immunität staatlicher Amtsträger von ausländischer Strafgerichtsbarkeit;
- b) die Entstehung und den Nachweis von Völkergewohnheitsrecht;

5. *beschließt*, die Behandlung des Kapitels IV des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre dreiundsechzigste Tagung⁴⁸, in dem es um das Thema „Vorbehalte zu Verträgen“ geht, auf der achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen der Behandlung des Berichts der Kommission über ihre fünfundsechzigste Tagung fortzusetzen;

6. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen darauf, wie wichtig es ist, dass der Völkerrechtskommission bis zum 1. Januar 2014 ihre Stellungnahmen und Bemerkungen zu dem von der Kommission auf ihrer vierundsechzigsten Tagung in erster Lesung verabschiedeten Entwurf von Artikeln zum Thema „Ausweisung von Ausländern“ und den dazugehörigen Kommentaren⁴⁹ vorliegen;

7. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beschluss der Völkerrechtskommission, die Themen „Vorläufige Anwendung von Verträgen“ und „Entstehung und Nachweis von Völkergewohnheitsrecht“ in ihr Arbeitsprogramm aufzunehmen⁵⁰, und legt der Kommission nahe, die Prüfung der in ihrem langfristigen Arbeitsprogramm enthaltenen Themen⁵¹ fortzusetzen;

8. *bittet* die Völkerrechtskommission, den Themen „Immunität staatlicher Amtsträger von ausländischer Strafgerichtsbarkeit“ und „Verpflichtung zur Auslieferung oder Strafverfolgung (*aut dedere aut judicare*)“ auch künftig Vorrang einzuräumen;

9. *nimmt Kenntnis* von dem mündlichen Bericht des Sekretariats über Hilfe für die Sonderberichterstatte der Völkerrechtskommission und von Ziffer 280 des Berichts der Kommission⁴⁶ und ersucht den Generalsekretär, sich weiterhin zu bemühen, zusätzlich zu den gemäß der Resolution 56/272 der Generalversammlung vom 27. März 2002 vorgesehenen Optionen konkrete Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Arbeit der Sonderberichterstatte unterstützt werden kann;

10. *begrüßt* die Anstrengungen der Völkerrechtskommission zur Verbesserung ihrer Arbeitsmethoden⁵² und legt der Kommission nahe, diese Praxis fortzusetzen;

11. *nimmt Kenntnis* von dem vorläufigen Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission für den Rest des Fünfjahreszeitraums, das in Ziffer 273 ihres Berichts⁴⁶ enthalten ist;

12. *beschließt*, die in Ziffer 388 des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre dreiundsechzigste Tagung⁵³ enthaltene Empfehlung während der achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung erneut zu behandeln;

13. *bittet* die Völkerrechtskommission, auch künftig Maßnahmen zur Steigerung ihrer Effizienz und Produktivität zu ergreifen und zu erwägen, zu diesem Zweck den Mitgliedstaaten Vorschläge zu unterbreiten;

14. *legt* der Völkerrechtskommission *nahe*, auf ihren künftigen Tagungen auch weiterhin kostensparende Maßnahmen zu ergreifen, ohne die Effizienz und Wirksamkeit ihrer Arbeit zu beeinträchtigen;

⁴⁸ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 10 (A/66/10)*; und ebd., Addendum (A/66/10/Add.1).

⁴⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 10 (A/67/10)*, Ziff. 43.

⁵⁰ Ebd., Ziff. 267 und 268.

⁵¹ Ebd., *Sixty-sixth Session, Supplement No. 10 (A/66/10)*, Ziff. 365-369.

⁵² Ebd., Ziff. 370-388.

⁵³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 10 (A/66/10)*.

15. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 290 des Berichts der Völkerrechtskommission⁴⁶ und beschließt, dass die nächste Tagung der Kommission vom 6. Mai bis 7. Juni und vom 8. Juli bis 9. August 2013 im Büro der Vereinten Nationen in Genf stattfinden wird;

16. *betont*, dass es wünschenswert ist, den Dialog zwischen der Völkerrechtskommission und dem Sechsten Ausschuss auf der achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung weiter auszubauen, und befürwortet in diesem Zusammenhang unter anderem die Fortführung der Praxis informeller Konsultationen in Form von Gesprächen zwischen den Mitgliedern des Sechsten Ausschusses und den Mitgliedern der Kommission, die an der achtundsechzigsten Tagung der Versammlung teilnehmen;

17. *legt* den Delegationen *nahe*, sich während der Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission so weit wie möglich an das vom Sechsten Ausschuss vereinbarte strukturierte Arbeitsprogramm zu halten und zu erwägen, knappe und sachorientierte Erklärungen abzugeben;

18. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zu erwägen, sich während der ersten Woche, in der der Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss erörtert wird (Woche des Völkerrechts), durch ihre Rechtsberater vertreten zu lassen, um Erörterungen von Völkerrechtsfragen auf hoher Ebene zu ermöglichen;

19. *ersucht* die Völkerrechtskommission, auch weiterhin besonders darauf zu achten, in ihrem Jahresbericht bei jedem Thema alle spezifischen Fragen aufzuzeigen, bei denen die entweder im Sechsten Ausschuss oder in schriftlicher Form geäußerten Auffassungen der Regierungen von besonderem Interesse als wirksame Orientierungshilfe für die weitere Arbeit der Kommission wären;

20. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 291 bis 296 des Berichts der Völkerrechtskommission⁴⁶ betreffend die Zusammenarbeit und das Zusammenwirken mit anderen Organen und legt der Kommission *nahe*, die Artikel 16 *e*), 25 und 26 ihrer Satzung weiter anzuwenden, um die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und anderen mit dem Völkerrecht befassten Organen weiter zu festigen, eingedenk der Nützlichkeit dieser Zusammenarbeit;

21. *stellt fest*, dass die Abhaltung von Konsultationen mit nationalen Organisationen und individuellen Sachverständigen auf dem Gebiet des Völkerrechts für die Regierungen hilfreich sein kann, wenn es darum geht, zu entscheiden, ob sie Stellungnahmen und Bemerkungen zu den von der Völkerrechtskommission vorgelegten Entwürfen abgeben sollen, und solche Stellungnahmen und Bemerkungen auszuformulieren;

22. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse betreffend die unverzichtbare Rolle, die die Abteilung Kodifizierung im Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten bei der Unterstützung der Völkerrechtskommission innehat, namentlich bei der Ausarbeitung von Memoranden und Studien zu auf der Tagesordnung der Kommission stehenden Themen;

23. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse hinsichtlich der Dokumentation und der Kurzprotokolle der Völkerrechtskommission⁵⁴;

24. *begrüßt* die Institutionalisierung der Praxis des Sekretariats, die vorläufigen Kurzprotokolle in die Website über die Arbeit der Völkerrechtskommission einzustellen;

25. *unterstreicht*, dass die Kurzprotokolle der Völkerrechtskommission rascher erstellt werden müssen;

26. *schließt sich* der Empfehlung in Ziffer 283 des Berichts der Völkerrechtskommission⁴⁶ *an*;

27. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 284 des Berichts der Völkerrechtskommission⁴⁶, betont den einzigartigen Wert des Jahrbuchs der Völkerrechtskommission und ersucht den Generalsekretär, die zeitnahe Veröffentlichung des Jahrbuchs in allen Amtssprachen sicherzustellen;

28. *nimmt außerdem Kenntnis* von Ziffer 287 des Berichts der Völkerrechtskommission⁴⁶, dankt den Regierungen, die freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds für den Abbau des Rückstands bei der Veröf-

⁵⁴ Siehe Resolutionen 32/151, Ziff. 10 und 37/111, Ziff. 5 sowie alle nachfolgenden Resolutionen über die Jahresberichte der Völkerrechtskommission an die Generalversammlung.

fentlichung des Jahrbuchs der Völkerrechtskommission geleistet haben, und ermutigt zu weiteren Beiträgen zu dem Fonds;

29. *begrüßt* es, dass die Abteilung Kodifizierung fortlaufende Anstrengungen unternimmt, die Website über die Arbeit der Völkerrechtskommission⁵⁵ zu pflegen und zu verbessern;

30. *gibt der Hoffnung Ausdruck*, dass das Völkerrechtsseminar auch weiterhin in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission abgehalten wird und dass einer immer größeren Zahl von Teilnehmern, die die wichtigsten Rechtssysteme der Welt repräsentieren, insbesondere auch aus Entwicklungsländern, Gelegenheit geboten wird, an diesem Seminar teilzunehmen, ebenso wie den Delegierten des Sechsten Ausschusses, und appelliert an die Staaten, auch künftig dringend benötigte freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar zu leisten;

31. *ersucht* den Generalsekretär, dem Völkerrechtsseminar ausreichende Dienste, nach Bedarf auch Dolmetschdienste, zur Verfügung zu stellen, und legt ihm nahe, weiter zu prüfen, wie Aufbau und Inhalt des Seminars verbessert werden können;

32. *unterstreicht die Wichtigkeit* der Protokolle und der nach Themen geordneten Zusammenfassung der Aussprache im Sechsten Ausschuss für die Beratungen der Völkerrechtskommission und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, der Kommission das Protokoll der auf der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Aussprache über den Bericht der Kommission mit etwaigen schriftlichen Erklärungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Erklärungen verteilen, zur Kenntnisnahme zuzuleiten und entsprechend der hergebrachten Praxis eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Aussprache erstellen und verteilen zu lassen;

33. *ersucht* das Sekretariat, den Staaten möglichst bald nach Abschluss der Tagung der Völkerrechtskommission Kapitel II ihres Berichts mit einer Zusammenfassung der Arbeit dieser Tagung, Kapitel III mit den spezifischen Fragen, bei denen die Auffassungen der Regierungen für die Kommission von besonderem Interesse wären, und die entweder in erster oder in zweiter Lesung von der Kommission verabschiedeten Entwürfe von Artikeln zuzuleiten;

34. *ersucht* das Sekretariat *außerdem*, den vollständigen Bericht der Völkerrechtskommission möglichst bald nach Ende der Kommissionstagung verfügbar zu machen, damit ihn die Mitgliedstaaten mit ausreichendem Vorlauf, spätestens jedoch vor Ablauf der für Berichte in der Generalversammlung vorgeschriebenen Frist, behandeln können;

35. *legt* der Völkerrechtskommission *nahe*, weiter zu prüfen, wie spezifische Fragen, bei denen die Auffassungen der Regierungen für die Kommission von besonderem Interesse wären, formuliert werden könnten, um den Regierungen beim besseren Verständnis der Fragen, die eine Antwort erfordern, behilflich zu sein;

36. *empfiehlt*, dass die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung am 28. Oktober 2013 beginnt.

RESOLUTION 67/93

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 14. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/468, Ziff. 8)⁵⁶.

⁵⁵ <http://www.un.org/law/ilc>.

⁵⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Australien, Belarus, Belgien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowenien, Spanien, Südafrika, Swasiland, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, und Zypern.

67/93. Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre zweijährlichen Resolutionen zum Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte, einschließlich ihrer Resolution 65/29 vom 6. Dezember 2010,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁵⁷,

in Bekräftigung des bleibenden Wertes der geltenden humanitären Regeln für bewaffnete Konflikte und der Notwendigkeit, diese Regeln unter allen in den einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünften vorgesehenen Umständen einzuhalten und ihre Einhaltung durchzusetzen, bis der Konflikt möglichst bald beendet ist,

betonend, dass es gilt, das bestehende humanitäre Völkerrecht durch seine universale Akzeptanz zu konsolidieren und dafür zu sorgen, dass es auf einzelstaatlicher Ebene weit verbreitet und voll umgesetzt wird, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über alle Verstöße gegen die Genfer Abkommen von 1949⁵⁸ und die Zusatzprotokolle⁵⁹,

die Mitgliedstaaten *auffordernd*, das humanitäre Völkerrecht möglichst weit bekannt zu machen, und alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordernd, das humanitäre Völkerrecht anzuwenden,

mit Befriedigung feststellend, dass die Zahl der nationalen Kommissionen und sonstigen Gremien zunimmt, die die Behörden auf innerstaatlicher Ebene über die Umsetzung, Verbreitung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts beraten,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Tagungen von Vertretern dieser Gremien, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zusammen mit maßgeblichen Partnern wie nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften veranstaltet hat, um die Weitergabe konkreter Erfahrungen und einen Meinungsaustausch über ihre jeweilige Rolle und die Herausforderungen, mit denen sie konfrontiert sind, zu erleichtern,

betonend, dass im Falle eines bewaffneten Konflikts gemäß Artikel 90 des Protokolls I⁶⁰ zu den Genfer Abkommen auf die Internationale Humanitäre Ermittlungskommission zurückgegriffen werden kann,

sowie betonend, dass die Internationale Humanitäre Ermittlungskommission durch ihre Guten Dienste die Rückkehr zur Achtung der Genfer Abkommen und des Protokolls I fördern kann,

davon Kenntnis nehmend, dass der Sicherheitsrat in den Ziffern 8 und 9 seiner Resolution 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten feststellte, dass für die Sammlung von Informationen über behauptete Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht zum Schutz von Zivilpersonen von Fall zu Fall verschiedene Methoden genutzt werden, unterstrich, wie wichtig es in dieser Hinsicht ist, Informationen zu erhalten, die zeitnah, objektiv, zutreffend und verlässlich sind, und die Möglichkeit erwo, zu diesem Zweck die mit Artikel 90 des Protokolls I geschaffene Internationale Humanitäre Ermittlungskommission heranzuziehen,

⁵⁷ A/67/182 und Add.1.

⁵⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970–973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

⁵⁹ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513, und Vol. 2404, Nr. 43425. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II); dBGBI. 2009 II S. 222; LGBl. 2007 Nr. 32; öBGBI. III Nr. 137/2009; AS 2007 189 (Protokoll III).

⁶⁰ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

eingedenk der Funktion des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, den Opfern bewaffneter Konflikte Schutz zu gewähren,

mit Dank Kenntnis nehmend von den fortgesetzten Bemühungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz um die Förderung und Bekanntmachung des humanitären Völkerrechts, insbesondere der Genfer Abkommen und der Zusatzprotokolle,

feststellend, dass die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften als Hilfsorgane der öffentlichen Behörden des jeweiligen Staates im humanitären Bereich eine besondere Verantwortung zur Zusammenarbeit mit ihrer Regierung und zur Unterstützung ihrer Regierung bei der Förderung, Verbreitung und Umsetzung des humanitären Völkerrechts tragen,

unter Hinweis auf die Verpflichtungen, die auf der vom 28. November bis 1. Dezember 2011 in Genf abgehaltenen Einunddreißigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz eingegangen wurden, auf der die Konferenzteilnehmer die Notwendigkeit bekräftigten, das humanitäre Völkerrecht stärker anzuwenden und zu achten,

unter Begrüßung der von der Schweiz in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz ins Leben gerufenen Initiative zur Förderung eines Prozesses mit dem Ziel der Sondierung und Ermittlung konkreter Mittel und Wege zur Stärkung der Anwendung des humanitären Völkerrechts, unter anderem durch die Gewährleistung der Wirksamkeit der Mechanismen für die Einhaltung und durch einen verstärkten Dialog zu Fragen des humanitären Völkerrechts,

in Anbetracht der ernsten Besorgnis, welche die Staaten im Hinblick auf die humanitären Auswirkungen von Streumunition geäußert haben, und Kenntnis nehmend von dem Inkrafttreten des Übereinkommens über Streumunition⁶¹ am 1. August 2010,

unter Begrüßung der bedeutsamen Debatte, die durch die vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz 2005 veröffentlichte Studie über das humanitäre Völkergewohnheitsrecht ausgelöst wurde, und der jüngsten Initiativen des Komitees, namentlich der Veröffentlichung der Online-Ausgabe der aktualisierten Studie, sowie der wachsenden Zahl der Übersetzungen von Teilen der Studie in andere Sprachen, und einer weiteren konstruktiven Erörterung des Themas mit Interesse entgegensehend,

anerkennend, dass sich das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁶² auf die schwersten Verbrechen von internationalem Belang nach dem humanitären Völkerrecht erstreckt und dass nach dem Römischen Statut zwar jeder Staat zur Ausübung seiner Strafgerichtsbarkeit über die für solche Verbrechen Verantwortlichen verpflichtet ist, dass darin aber gleichzeitig die Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft zum Ausdruck kommt, der Straflosigkeit derjenigen, die solche Verbrechen begehen, ein Ende zu setzen und so zu deren Verhütung beizutragen,

in Anbetracht der Änderungen des Artikels 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, in Bezug auf Kriegsverbrechen im Sinne des Römischen Statuts, die von der am 10. Juni 2010 in Kampala abgehaltenen Konferenz zur Überprüfung des Römischen Statuts verabschiedet wurden,

anerkennend, wie nützlich es ist, in der Generalversammlung den Stand der für den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte relevanten Übereinkünfte des humanitären Völkerrechts zu erörtern,

1. *begrüßt* die universale Annahme der Genfer Abkommen von 1949⁵⁸ und nimmt Kenntnis von der Tendenz hin zu einer ähnlich umfassenden Annahme der beiden Zusatzprotokolle von 1977⁶³;

⁶¹ A/C.1/63/5, Anlage, Teil II. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 502; LGBI. 2013 Nr. 196; öBGBI. III Nr. 82/2010; AS 2012 5385.

⁶² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

⁶³ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBI. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBI. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

2. *fordert* alle Vertragsstaaten der Genfer Abkommen, die den Zusatzprotokollen⁵⁹ noch nicht beigetreten sind, *auf*, zu erwägen, dies zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu tun;

3. *fordert* alle Staaten, die bereits Vertragsparteien des Protokolls I⁶⁰ sind, beziehungsweise alle Nichtvertragsstaaten, sobald sie Vertragsparteien des Protokolls I werden, *auf*, die in Artikel 90 dieses Protokolls vorgesehene Erklärung abzugeben und zu erwägen, gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 90 des Protokolls I die Dienste der Internationalen Humanitären Ermittlungskommission in Anspruch zu nehmen;

4. *fordert* alle Staaten, die der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und den beiden dazugehörigen Protokollen⁶⁴ sowie anderen einschlägigen Verträgen des humanitären Völkerrechts, die sich auf den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte beziehen, noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies zu erwägen;

5. *fordert* die Staaten *auf*, zu erwägen, Vertragspartei des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten⁶⁵ zu werden;

6. *fordert* alle Vertragsstaaten der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen *auf*, für ihre weite Verbreitung und vollständige Anwendung zu sorgen;

7. *erklärt*, dass das humanitäre Völkerrecht wirksamer umgesetzt werden muss, und unterstützt seine weitere Stärkung und Weiterentwicklung;

8. *stellt mit Anerkennung fest*, dass auf der vom 26. bis 30. November 2007 in Genf abgehaltenen Dreißigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz die Resolution 3 „Bekräftigung und Umsetzung des humanitären Völkerrechts: Schutz von Menschenleben und Wahrung der Menschenwürde in bewaffneten Konflikten“ verabschiedet wurde, in der die Konferenzteilnehmer unter anderem erneut feststellten, dass die Staaten verpflichtet sind, Maßnahmen auf nationaler Ebene zu treffen, um das humanitäre Völkerrecht umzusetzen, einschließlich einer entsprechenden Schulung der Streitkräfte, der Bekanntmachung dieses Rechts in der Öffentlichkeit und der Verabschiedung von Rechtsvorschriften zur Bestrafung von Kriegsverbrechen im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen;

9. *stellt außerdem mit Anerkennung fest*, dass auf der Einunddreißigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz die Resolution 1 „Stärkung des Rechtsschutzes für die Opfer bewaffneter Konflikte“ verabschiedet wurde, in der die Konferenz unter anderem betonte, dass eine bessere Einhaltung des humanitären Völkerrechts eine unabdingbare Voraussetzung für die Verbesserung der Lage der Opfer bewaffneter Konflikte ist, und erneut erklärte, dass alle Staaten und alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien verpflichtet sind, das humanitäre Völkerrecht unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen;

10. *anerkennt* unter Berücksichtigung der Fragen, welche die Staaten während der Vorbereitungen für die Einunddreißigste Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz und während der Aussprachen auf der Konferenz aufgeworfen haben, wie wichtig es ist, Wege zu erkunden, wie die Mechanismen zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts gestärkt und ihre Wirksamkeit gewährleistet werden kann, mit dem Ziel, den Rechtsschutz aller Opfer bewaffneter Konflikte zu verbessern, und begrüßt in dieser Hinsicht die von der Schweiz in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz ins Leben gerufene Initiative zur Erleichterung eines entsprechenden Prozesses;

11. *begrüßt* die vom Beratenden Dienst für humanitäres Völkerrecht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz durchgeführten Aktivitäten zur Unterstützung der Bemühungen der Mitgliedstaaten, Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts zu ergreifen, und zur Förderung des diesbezüglichen Informationsaustauschs zwischen Regierungen, und erinnert die Mit-

⁶⁴ Ebd., Vol. 249, Nr. 3511, und Vol. 2253, Nr. 3511. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1967 II S. 1233, 1300; LGBL 1960 Nr. 17/1 und 3; öBGBL Nr. 58/1964; AS 1962 1007, 1033 (Konvention und Protokoll I); dBGBL 2009 II S. 716; öBGBL III Nr. 113/2004; AS 2005 149 (Protokoll II).

⁶⁵ Ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2004 II S. 1354; LGBL 2005 Nr. 26; öBGBL III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

gliedstaaten an die Verfügbarkeit des Handbuchs zur innerstaatlichen Umsetzung des humanitären Völkerrechts;

12. *begrüßt außerdem* die wachsende Zahl nationaler Kommissionen oder Ausschüsse zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts und ihre Tätigkeiten zur Förderung der Übernahme der Verträge des humanitären Völkerrechts in innerstaatliches Recht und zur Verbreitung der Regeln des humanitären Völkerrechts;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung ausgehend von den seitens der Mitgliedstaaten und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz eingegangenen Informationen einen Bericht über den Stand der Zusatzprotokolle über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte sowie über die Maßnahmen vorzulegen, die zur Stärkung des bestehenden humanitären Völkerrechts ergriffen wurden, unter anderem im Hinblick auf seine Verbreitung und seine vollinhaltliche Umsetzung auf nationaler Ebene;

14. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, bei der Übermittlung von Informationen an den Generalsekretär den Schwerpunkt auf neue Entwicklungen und Aktivitäten während des Berichtszeitraums zu legen;

15. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, zu erkunden, wie die Vorlage von Informationen für künftige Berichte des Generalsekretärs erleichtert werden kann, und in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob die Verwendung eines Fragebogens zweckmäßig wäre, den die Mitgliedstaaten mit Unterstützung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und gegebenenfalls in Absprache mit dem Sekretariat entwerfen und der der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung vorgelegt wird;

16. *beschließt*, den Punkt „Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/94

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 14. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/469, Ziff. 7)⁶⁶.

67/94. Prüfung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁶⁷,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, freundschaftliche Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten zu entwickeln und zu festigen,

überzeugt, dass die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für die diplomatischen und konsularischen Beziehungen eine Grundvoraussetzung für die normale Gestaltung der Beziehungen zwischen den Staaten und für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen ist,

bestürzt über die neuen und wiederkehrenden Gewalthandlungen, die an diplomatischen und konsularischen Vertretern sowie an Vertretern internationaler zwischenstaatlicher Organisationen und Bediensteten dieser Organisationen verübt werden und die unschuldige Menschenleben gefährden oder fordern und die normale Tätigkeit dieser Vertreter und Bediensteten schwer behindern,

⁶⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Litauen, Luxemburg, Malta, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁶⁷ A/67/126 und Add.1.

mit dem Ausdruck ihres Mitgeföhls für die Opfer dieser rechtswidrigen Handlungen,

besorgt über die Nichtachtung der Unverletzlichkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter,

unter Hinweis darauf, dass alle Personen, die Vorrechte und Immunitäten genießen, unbeschadet dieser Vorrechte und Immunitäten verpflichtet sind, die Gesetze und sonstigen Vorschriften des Empfangsstaats zu achten,

sowie unter Hinweis darauf, dass diplomatische und konsularische Räumlichkeiten nicht in einer Weise benutzt werden dürfen, die mit den Aufgaben der diplomatischen oder konsularischen Vertretungen unvereinbar ist,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die Staaten die Pflicht haben, rasch alle geeigneten und nach dem Völkerrecht erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter sowie der Vertretungen und Vertreter bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen und der Bediensteten dieser Organisationen zu ergreifen, auch Maßnahmen präventiver Art, und die Täter vor Gericht zu bringen,

unter Begrüßung der diesbezüglichen Maßnahmen, welche die Staaten gemäß ihren internationalen Verpflichtungen bereits ergriffen haben,

in der Überzeugung, dass die Rolle der Vereinten Nationen, zu der auch die mit Resolution 35/168 der Generalversammlung vom 15. Dezember 1980 eingeführten und in späteren Versammlungsresolutionen weiter ausgeführten Berichtsverfahren gehören, wichtig ist für die Förderung der Bemühungen um die Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs⁶⁷;

2. *verurteilt entschieden* die Gewalthandlungen gegen diplomatische und konsularische Vertretungen und Vertreter sowie gegen Vertretungen und Vertreter bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen und gegen Bedienstete dieser Organisationen und betont, dass es für solche Handlungen niemals eine Rechtfertigung geben kann;

3. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die anwendbaren Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für die diplomatischen und konsularischen Beziehungen genau zu beachten, anzuwenden und durchzusetzen, auch während eines bewaffneten Konflikts, und entsprechend ihren internationalen Verpflichtungen insbesondere den Schutz und die Sicherheit der in Ziffer 2 genannten Vertretungen, Vertreter und Bediensteten zu gewährleisten, die sich von Amts wegen in ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten aufhalten, und insbesondere auch praktische Maßnahmen zu ergreifen, um in ihrem Hoheitsgebiet rechtswidrige Tätigkeiten von Personen, Gruppen und Organisationen zu verhindern und zu verbieten, die zur Begehung von Handlungen gegen die Sicherheit dieser Vertretungen, Vertreter und Bediensteten ermutigen, dazu anstiften, diese organisieren oder durchführen;

4. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, auf nationaler und internationaler Ebene alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Gewalthandlungen gegen die in Ziffer 2 genannten Vertretungen, Vertreter und Bediensteten zu verhindern, auch während eines bewaffneten Konflikts, und gegebenenfalls unter Mitwirkung der Vereinten Nationen sicherzustellen, dass diese Handlungen umfassend untersucht werden, damit die Täter vor Gericht gebracht werden;

5. *empfiehlt* den Staaten, unter anderem im Rahmen von Kontakten zwischen den diplomatischen und konsularischen Vertretungen und dem Empfangsstaat eng zusammenzuarbeiten, was praktische Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter, einschließlich Maßnahmen präventiver Art, sowie den raschen Austausch von Informationen über die Umstände betrifft, unter denen sich alle schwerwiegenden diesbezüglichen Verstöße ereignet haben;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht auf nationaler und internationaler Ebene alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um jeden Missbrauch diplomatischer oder konsularischer Vorrechte und Immunitäten zu verhindern, insbesondere schweren Missbrauch, namentlich in Verbindung mit Gewalthandlungen;

7. *empfiehlt* den Staaten, eng mit dem Staat zusammenzuarbeiten, in dessen Hoheitsgebiet es möglicherweise zum Missbrauch diplomatischer oder konsularischer Vorrechte und Immunitäten gekommen ist, insbesondere auch indem sie Informationen austauschen und seinen Justizbehörden Unterstützung gewähren, damit die Täter vor Gericht gebracht werden;

8. *fordert* die Staaten, die den Übereinkünften, die sich auf den Schutz und die Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter beziehen, noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies zu erwägen;

9. *fordert die Staaten auf*, im Falle einer Streitigkeit im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen ihre internationalen Verpflichtungen betreffend den Schutz der Vertretungen beziehungsweise die Sicherheit der in Ziffer 2 genannten Vertreter und Bediensteten von den für eine friedliche Streitbeilegung zur Verfügung stehenden Mitteln Gebrauch zu machen, einschließlich der Guten Dienste des Generalsekretärs, und ersucht den Generalsekretär, soweit ihm dies angebracht erscheint, den unmittelbar betroffenen Staaten seine Guten Dienste anzubieten;

10. *richtet die nachdrückliche Aufforderung an*

a) alle Staaten, dem Generalsekretär in knapper Form, rasch und im Einklang mit den von ihm erstellten Leitlinien⁶⁸ über schwere Verstöße gegen den Schutz und die Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter sowie der Vertretungen und Vertreter mit diplomatischem Status bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen Bericht zu erstatten;

b) den Staat, in dem der Verstoß erfolgte, und, soweit möglich, den Staat, in dem sich der Tatverdächtige aufhält, dem Generalsekretär in knapper Form, rasch und im Einklang mit den von ihm erstellten Leitlinien über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die ergriffen wurden, um den Täter vor Gericht zu stellen, und schließlich im Einklang mit seinen Rechtsvorschriften den Ausgang des Verfahrens gegen den Täter bekanntzugeben sowie über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die ergriffen wurden, um zu verhindern, dass sich derartige Verstöße wiederholen;

11. *ersucht* den Generalsekretär,

a) allen Staaten unverzüglich ein Rundschreiben zukommen zu lassen, das sie an das Ersuchen in Ziffer 10 erinnert;

b) die ihm gemäß Ziffer 10 vorgelegten Berichte nach Erhalt an alle Staaten weiterzuleiten, sofern der berichterstattende Staat nichts anderes beantragt;

c) wenn angebracht, die unmittelbar betroffenen Staaten auf die in Ziffer 10 vorgesehenen Berichtsverfahren hinzuweisen, wenn gemäß Ziffer 10 a) ein schwerer Verstoß gemeldet wurde;

d) die Staaten, in denen solche Verstöße vorgekommen sind, zu ermahnen, wenn die Berichte gemäß Ziffer 10 a) oder die Folgeberichte gemäß Ziffer 10 b) nicht innerhalb einer angemessenen Frist vorgelegt wurden;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Staaten in dem in Ziffer 11 a) genannten Rundschreiben zu bitten, ihm ihre Auffassungen zu den Maßnahmen mitzuteilen, die zu ergreifen sind oder bereits ergriffen wurden, um den Schutz und die Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter sowie der Vertretungen und Vertreter mit diplomatischem Status bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen zu verbessern;

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der Folgendes enthält:

a) Informationen über den Stand der Ratifikationen der in Ziffer 8 genannten Rechtsakte beziehungsweise der Beitritte zu diesen;

⁶⁸ A/42/485, Anhang.

b) eine Zusammenfassung der gemäß den Ziffern 10 und 12 eingegangenen Berichte beziehungsweise zum Ausdruck gebrachten Auffassungen;

14. *bittet* den Generalsekretär, etwaige Auffassungen, die er zu den in Ziffer 13 genannten Angelegenheiten zu äußern wünscht, in seinen Bericht an die Generalversammlung aufzunehmen;

15. *beschließt*, den Punkt „Prüfung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/95

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 14. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/470, Ziff. 12)⁶⁹.

67/95. Dreißigster Jahrestag der Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten

Die Generalversammlung,

davon Kenntnis nehmend, dass der 15. November 2012 der dreißigste Jahrestag der Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten ist, die von der Generalversammlung in ihrer ohne Abstimmung angenommenen Resolution 37/10 vom 15. November 1982 gebilligt wurde,

unter Hinweis darauf, dass die Erklärung von Manila auf Initiative Ägyptens, Indonesiens, Mexikos, Nigerias, der Philippinen, Rumäniens, Sierra Leones und Tunesiens und auf der Grundlage eines vom Sonderausschuss für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen ausgearbeiteten Textes ausgehandelt wurde,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Erklärung von Manila das erste Rechtsinstrument war, das die Generalversammlung infolge der Arbeit des Sonderausschusses verabschiedete,

ferner unter Hinweis darauf, dass die Erklärung von Manila eine wegweisende Erklärung über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten ist, die auf der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere deren Artikel 33, aufbaut,

unter Hinweis darauf, dass der Internationale Gerichtshof das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen ist,

1. *würdigt* die Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten als konkreten Erfolg des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen und begrüßt den dreißigsten Jahrestag der Verabschiedung der Erklärung;

2. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, die Erklärung von Manila bei der friedlichen Beilegung ihrer internationalen Streitigkeiten nach Treu und Glauben einzuhalten und zu fördern;

3. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, den dreißigsten Jahrestag der Verabschiedung der Erklärung von Manila mit angemessenen Aktivitäten zu begehen.

RESOLUTION 67/96

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 14. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/470, Ziff. 12)⁷⁰.

⁶⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter der Philippinen im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

⁷⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Ägyptens im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

67/96. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuss für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen einsetzte, sowie auf ihre auf späteren Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/233 vom 17. August 1993 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/62 vom 11. Dezember 1992 über die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Offenen Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen⁷¹,

unter Hinweis auf diejenigen Teile ihrer Resolution 47/120 B vom 20. September 1993, die für die Tätigkeit des Sonderausschusses von Bedeutung sind,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/241 vom 31. Juli 1997 über die Stärkung des Systems der Vereinten Nationen und ihre Resolution 51/242 vom 15. September 1997 mit dem Titel „Ergänzung zur „Agenda für den Frieden“, mit der sie die der Resolution als Anlage beigefügten Texte über die Koordinierung und die Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen annahm,

besorgt über die besonderen wirtschaftlichen Probleme, vor die sich bestimmte Staaten infolge der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen gestellt sehen, die der Sicherheitsrat gegen andere Staaten ergriffen hat, sowie berücksichtigend, dass die Mitglieder der Vereinten Nationen nach Artikel 49 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, einander bei der Durchführung der vom Rat beschlossenen Maßnahmen gemeinsam handelnd Beistand zu leisten,

unter Hinweis darauf, dass Drittstaaten, die sich vor besondere wirtschaftliche Probleme dieser Art gestellt sehen, nach Artikel 50 der Charta das Recht haben, den Sicherheitsrat zwecks Lösung dieser Probleme zu konsultieren,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Internationale Gerichtshof das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen ist, und in Bekräftigung seiner Befugnisse und seiner Unabhängigkeit,

eingedenk der Verabschiedung der überarbeiteten Arbeitspapiere zu den Arbeitsmethoden des Sonderausschusses⁷²,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das *Repertory of Practice of United Nations Organs* (Repertorium der Praxis der Organe der Vereinten Nationen) und das *Repertoire of the Practice of the Security Council* (Repertorium der Praxis des Sicherheitsrats)⁷³,

sowie Kenntnis nehmend von den Ziffern 106 bis 110, 176 und 177 des Ergebnisses des Weltgipfels 2005⁷⁴,

eingedenk des Beschlusses des Sonderausschusses, in dem er seine Bereitschaft bekundete, gegebenenfalls an der Umsetzung von Beschlüssen mitzuwirken, die auf der Plenartagung auf hoher Ebene der sechzigsten Tagung der Generalversammlung im September 2005 im Hinblick auf die Charta und etwaige Änderungen daran gefasst werden könnten⁷⁵,

⁷¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 47 (A/63/47).*

⁷² *Ebd., Sixty-first Session, Supplement No. 33 (A/61/33), Ziff. 72.*

⁷³ A/67/189.

⁷⁴ Resolution 60/1.

⁷⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 33 (A/60/33), Ziff. 77.*

unter Hinweis auf die Bestimmungen ihrer Resolutionen 50/51 vom 11. Dezember 1995, 51/208 vom 17. Dezember 1996, 52/162 vom 15. Dezember 1997, 53/107 vom 8. Dezember 1998, 54/107 vom 9. Dezember 1999, 55/157 vom 12. Dezember 2000, 56/87 vom 12. Dezember 2001, 57/25 vom 19. November 2002, 58/80 vom 9. Dezember 2003 und 59/45 vom 2. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 64/115 vom 16. Dezember 2009 und das in der dazugehörigen Anlage enthaltene Dokument „Verhängung und Umsetzung von Sanktionen der Vereinten Nationen“,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses über seine Tagung 2012⁷⁶,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Arbeit, die der Sonderausschuss geleistet hat, um die Staaten dazu zu ermutigen, ihre Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit der Verhütung und friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen ihnen zu lenken, die geeignet sind, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen⁷⁶;

2. *beschließt*, dass der Sonderausschuss seine nächste Tagung vom 19. bis 27. Februar 2013 abhalten wird;

3. *ersucht* den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2013 im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 50/52 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1995

a) die Behandlung aller Vorschläge betreffend die Frage der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unter allen Aspekten fortzusetzen, um die Rolle der Vereinten Nationen zu stärken, und in diesem Zusammenhang andere Vorschläge betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu behandeln, die dem Sonderausschuss bereits vorgelegt wurden beziehungsweise auf seiner Tagung 2013 noch vorgelegt werden könnten;

b) die Frage der Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, auch weiterhin in sachlich angemessener Weise und in dem entsprechenden Rahmen zu behandeln, auf der Grundlage aller diesbezüglichen Berichte des Generalsekretärs⁷⁷ und der zu dieser Frage unterbreiteten Vorschläge;

c) die Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten auf seiner Tagesordnung zu belassen;

d) nach Bedarf jeden Vorschlag zu prüfen, den die Generalversammlung in Umsetzung der Beschlüsse der im September 2005 abgehaltenen Plenartagung auf hoher Ebene der sechzigsten Tagung der Generalversammlung, die die Charta und mögliche Änderungen daran betreffen, an ihn überweisen wird;

e) mit Vorrang weitere Mittel und Wege zur Verbesserung seiner Arbeitsmethoden und zur Steigerung seiner Effizienz zu prüfen, mit dem Ziel, allgemein annehmbare Maßnahmen zur künftigen Umsetzung aufzuzeigen;

4. *bittet* den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2013 weitere neue Themen zu benennen, die er im Rahmen seiner künftigen Tätigkeit behandeln könnte, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Neubelebung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu leisten;

5. *nimmt Kenntnis* von der Bereitschaft des Sonderausschusses, im Rahmen seines Mandats die Hilfe zu gewähren, die von anderen Nebenorganen der Generalversammlung im Hinblick auf Fragen, mit denen diese befasst sind, möglicherweise beantragt wird;

⁷⁶ Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 33 (A/67/33)*.

⁷⁷ A/48/573-S/26705, A/49/356, A/50/60-S/1995/1, A/50/361, A/50/423, A/51/317, A/52/308, A/53/312, A/54/383 und Add.1, A/55/295 und Add.1, A/56/303, A/57/165 und Add.1, A/58/346, A/59/334, A/60/320, A/61/304, A/62/206 und Corr.1, A/63/224, A/64/225, A/65/217, A/66/213 und A/67/190.

6. *ersucht* den Sonderausschuss, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen;

7. *anerkennt* die wichtige Rolle des Internationalen Gerichtshofs, des Hauptrechtsprechungsorgans der Vereinten Nationen, bei der Regelung von Streitigkeiten zwischen Staaten und den Wert der von ihm geleisteten Arbeit sowie die Wichtigkeit der Anrufung des Gerichtshofs bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, stellt fest, dass gemäß Artikel 96 der Charta die Generalversammlung, der Sicherheitsrat oder andere ermächtigte Organe der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen Gutachten des Gerichtshofs anfordern können, und ersucht den Generalsekretär, die von den Hauptorganen der Vereinten Nationen angeforderten Gutachten zu gegebener Zeit als offizielle Dokumente der Vereinten Nationen zu verteilen;

8. *lobt* den Generalsekretär für die Fortschritte bei der Erstellung von Studien für das *Repertory of Practice of United Nations Organs*, namentlich die stärkere Nutzung des Praktikantenprogramms der Vereinten Nationen und den weiteren Ausbau der Zusammenarbeit mit akademischen Einrichtungen zu diesem Zweck, sowie für die Fortschritte bei der Aktualisierung des *Repertoire of the Practice of the Security Council*;

9. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Beiträgen der Mitgliedstaaten an den Treuhandfonds für die Beseitigung des Rückstands bei dem *Repertory* sowie an den Treuhandfonds für die Aktualisierung des *Repertoire*;

10. *wiederholt ihren Aufruf* zu freiwilligen Beiträgen an den Treuhandfonds für die Beseitigung des Rückstands bei dem *Repertory*, die das Sekretariat bei der wirksamen Beseitigung dieses Rückstands weiter unterstützen sollen, zu freiwilligen Beiträgen an den Treuhandfonds für die Aktualisierung des *Repertoire* sowie zu einer auf freiwilliger Basis und ohne Kosten für die Vereinten Nationen erfolgenden Finanzierung der Dienste beigeordneter Sachverständiger bei der Aktualisierung der beiden Publikationen;

11. *fordert* den Generalsekretär *auf*, sich weiter um die Aktualisierung der beiden Publikationen zu bemühen und sie in allen ihren Sprachfassungen in elektronischer Form verfügbar zu machen;

12. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Rückstand bei der Erstellung von Band III des *Repertory* nicht beseitigt worden ist, und fordert den Generalsekretär auf, dieses Problem wirksam und vorrangig anzugehen, während sie gleichzeitig Lob dafür ausspricht, dass der Generalsekretär beim Abbau des Rückstands einige Fortschritte erzielt hat;

13. *verweist erneut* auf die Verantwortung des Generalsekretärs für die Qualität des *Repertory* und des *Repertoire* und fordert den Generalsekretär im Hinblick auf das *Repertoire* auf, auch künftig die in den Ziffern 102 bis 106 seines Berichts vom 18. September 1952⁷⁸ beschriebenen Modalitäten zu befolgen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht sowohl über das *Repertory* als auch über das *Repertoire* vorzulegen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Sonderausschuss auf seiner nächsten Tagung über die Informationen nach Ziffer 12 seines Berichts über die Anwendung der Bestimmungen der Charta betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind⁷⁹, zu unterrichten;

16. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen“ einen Bericht über die Anwendung der Bestimmungen der Charta betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, vorzulegen;

17. *beschließt*, den Punkt „Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

⁷⁸ A/2170.

⁷⁹ A/67/190.

RESOLUTION 67/97

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 14. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/471, Ziff. 7)⁸⁰.

67/97. Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/102 vom 9. Dezember 2011,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts, die unverzichtbare Grundlagen einer friedlicheren, wohlhabenderen und gerechteren Welt sind, und erneut ihre Entschlossenheit bekundend, ihre strikte Achtung zu fördern und in der ganzen Welt einen gerechten und dauerhaften Frieden herbeizuführen,

bekräftigend, dass Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und dass sie zu den universellen und unteilbaren grundlegenden Werten und Prinzipien der Vereinten Nationen gehören,

sowie die Notwendigkeit *bekräftigend*, den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler wie auch internationaler Ebene allgemein einzuhalten und anzuwenden, und in Bekräftigung ihres feierlichen Bekenntnisses zu einer auf Rechtsstaatlichkeit und dem Völkerrecht beruhenden internationalen Ordnung, die zusammen mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit eine wesentliche Voraussetzung für die friedliche Koexistenz und die Zusammenarbeit der Staaten bildet,

in der Überzeugung, dass die Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene für die Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, nachhaltige Entwicklung, die Beseitigung von Armut und Hunger und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten unabdingbar ist, und anerkennend, dass die kollektive Sicherheit von einer wirksamen, im Einklang mit der Charta und dem Völkerrecht durchgeführten Zusammenarbeit gegen grenzüberschreitende Bedrohungen abhängt,

in Bekräftigung der Pflicht aller Staaten, in ihren internationalen Beziehungen eine mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen und im Einklang mit Kapitel VI der Charta ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so beizulegen, dass der Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden, und mit der Aufforderung an die Staaten, die Annahme der Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs im Einklang mit seinem Statut zu erwägen, sofern sie dies nicht bereits getan haben,

in der Überzeugung, dass die Tätigkeiten der Vereinten Nationen und ihrer Mitgliedstaaten von der Förderung und Achtung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene sowie von Gerechtigkeit und guter Regierungsführung geleitet sein sollen,

unter Hinweis auf Ziffer 134 e) des Ergebnisses des Weltgipfels 2005⁸¹,

1. *erinnert* an die während des Tagungsteils auf hoher Ebene der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltene Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und an die Erklärung, die auf dieser Tagung verabschiedet wurde⁸²;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Jahresbericht des Generalsekretärs über die Stärkung und Koordinierung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit⁸³;

⁸⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Liechtensteins im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

⁸¹ Resolution 60/1.

⁸² Resolution 67/1.

⁸³ A/67/290.

3. *bekräftigt* die Rolle der Generalversammlung, wenn es darum geht, die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen, und bekräftigt ferner, dass sich die Staaten an alle ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht zu halten haben;
4. *bekräftigt außerdem*, dass es geboten ist, die Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu wahren und zu fördern;
5. *begrüßt* den Dialog zum Thema „Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene“, den die Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit und die Einheit für Rechtsstaatlichkeit im Exekutivbüro des Generalsekretärs mit den Mitgliedstaaten aufgenommen haben, und fordert die Fortsetzung dieses Dialogs mit dem Ziel, die Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene zu fördern;
6. *betont* die Wichtigkeit der Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene und die Notwendigkeit, die Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen durch erweiterte technische Hilfe und Kapazitätsaufbau verstärkt bei der innerstaatlichen Umsetzung ihrer jeweiligen internationalen Verpflichtungen zu unterstützen;
7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, eine bessere Koordinierung und Kohärenz der Institutionen der Vereinten Nationen untereinander und mit den Gebern und Empfängern zu gewährleisten, und fordert erneut, die Effektivität dieser Aktivitäten vermehrt zu evaluieren, einschließlich möglicher Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit der Aktivitäten zum Kapazitätsaufbau;
8. *fordert* in diesem Zusammenhang alle Interessenträger *auf*, den Dialog auszubauen, damit die Hilfe auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit an den nationalen Perspektiven ausgerichtet und somit die nationale Eigenverantwortung gestärkt wird;
9. *fordert* in Anbetracht der Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit für nahezu alle Bereiche, in denen die Vereinten Nationen sich engagieren, den Generalsekretär und das System der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen einschlägiger Tätigkeiten, soweit angezeigt, Aspekten der Rechtsstaatlichkeit systematisch Rechnung zu tragen, einschließlich der Beteiligung von Frauen an Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit;
10. *bekundet* der Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit *ihre volle Unterstützung* für die Rolle, die sie in Bezug auf die übergreifende Koordinierung und Kohärenz innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und im Rahmen der bestehenden Mandate mit Unterstützung durch die Einheit für Rechtsstaatlichkeit und unter der Führung des Stellvertretenden Generalsekretärs wahrnimmt;
11. *ersucht* den Generalsekretär, seinen nächsten Jahresbericht über die Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit rechtzeitig und im Einklang mit Ziffer 5 ihrer Resolution 63/128 vom 11. Dezember 2008 vorzulegen;
12. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, das Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit als Schlüsselement der Unrechtsaufarbeitung wiederherzustellen;
13. *legt* dem Generalsekretär und dem System der Vereinten Nationen *nahe*, den Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit hohen Vorrang einzuräumen;
14. *bittet* den Internationalen Gerichtshof, die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und die Völkerrechtskommission, auch künftig in ihrem jeweiligen Bericht an die Generalversammlung zu ihrer derzeitigen Rolle bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit Stellung zu nehmen;
15. *bittet* die Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit und die Einheit für Rechtsstaatlichkeit, mit den Mitgliedstaaten weiter regelmäßig zusammenzuarbeiten, insbesondere im Rahmen informeller Unterrichtungen;
16. *betont*, dass die Einheit für Rechtsstaatlichkeit mit den erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet werden muss, damit sie ihre Aufgaben in wirksamer und nachhaltiger Weise wahrnehmen kann, und legt dem Generalsekretär und den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, die Tätigkeit der Einheit auch weiterhin zu unterstützen;
17. *beschließt*, den Punkt „Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und bittet die Mitgliedstaaten, ihre Stel-

lungnahmen in den anstehenden Aussprachen im Sechsten Ausschuss auf die Unterthemen „Rechtsstaatlichkeit und friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten“ (achtundsechzigste Tagung) und „Austausch der nationalen Praktiken der Staaten bei der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit durch Zugang zur Justiz“ (neunundsechzigste Tagung) zu konzentrieren.

RESOLUTION 67/98

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 14. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/472, Ziff. 9)⁸⁴.

67/98. Geltungsbereich und Anwendung des Weltrechtsprinzips

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, zum Völkerrecht und zu einer auf Rechtsstaatlichkeit beruhenden internationalen Ordnung, die eine wesentliche Voraussetzung für die friedliche Koexistenz und die Zusammenarbeit der Staaten bildet,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 64/117 vom 16. Dezember 2009, 65/33 vom 6. Dezember 2010 und 66/103 vom 9. Dezember 2011,

unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen und Beobachter und der auf der vierundsechzigsten, fünfundsechzigsten, sechsendsechzigsten und siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss abgehaltenen Erörterungen über den Geltungsbereich und die Anwendung des Weltrechtsprinzips⁸⁵,

im Bewusstsein der Vielfalt der von den Staaten geäußerten Auffassungen und der Notwendigkeit einer weiteren Prüfung im Hinblick auf ein besseres Verständnis des Geltungsbereichs und der Anwendung des Weltrechtsprinzips,

erneut ihre Entschlossenheit bekundend, die Straflosigkeit zu bekämpfen, und Kenntnis nehmend von der Auffassung der Staaten, dass die Anwendung des Weltrechtsprinzips am ehesten Legitimität und Glaubwürdigkeit erlangt, wenn sie verantwortungsvoll und mit Bedacht und im Einklang mit dem Völkerrecht erfolgt,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem auf der Grundlage der Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen und einschlägigen Beobachter erstellten Bericht des Generalsekretärs⁸⁶;

2. *beschließt,* dass der Sechste Ausschuss den Geltungsbereich und die Anwendung des Weltrechtsprinzips unbeschadet der Behandlung dieses Themas und damit zusammenhängender Fragen in anderen Foren der Vereinten Nationen weiter prüfen wird, und beschließt zu diesem Zweck, auf ihrer achtundsechzigsten Tagung eine Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses zur weiteren eingehenden Erörterung des Geltungsbereichs und der Anwendung des Weltrechtsprinzips einzusetzen⁸⁷;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten und, soweit angezeigt, die einschlägigen Beobachter, vor dem 30. April 2013 Angaben und Bemerkungen zum Geltungsbereich und zur Anwendung des Weltrechtsprinzips vorzulegen, darunter gegebenenfalls Angaben zu den jeweils anwendbaren internationalen Verträgen, ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und ihrer gerichtlichen Praxis, und ersucht den Generalsekretär, auf der

⁸⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter der Demokratischen Republik Kongo im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

⁸⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Sixth Committee*, 12., 13. und 25. Sitzung (A/C.6/64/SR.12, 13 und 25), und Korrigendum; ebd., *Sixty-fifth Session, Sixth Committee*, 10. bis 12., 27. und 28. Sitzung (A/C.6/65/SR.10-12, 27 und 28); ebd., *Sixty-sixth Session, Sixth Committee*, 12., 13., 17. und 29. Sitzung (A/C.6/66/SR.12, 13, 17 und 29); und ebd., *Sixty-seventh Session, Sixth Committee*, 12., 13., 24. und 25. Sitzung (A/C.6/67/SR.12, 13, 24 und 25).

⁸⁶ A/67/116; siehe auch A/66/93 und Add.1 und A/65/181.

⁸⁷ Die Arbeitsgruppe wird das informelle Arbeitspapier der auf der sechsendsechzigsten Tagung eingesetzten Arbeitsgruppe (A/C.6/66/WG.3/1) berücksichtigen.

Grundlage dieser Angaben und Bemerkungen einen Bericht zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung vorzulegen;

4. *beschließt*, dass die Arbeitsgruppe allen Mitgliedstaaten offenstehen wird und dass die einschlägigen Beobachter in der Generalversammlung eingeladen werden, sich an der Arbeit der Arbeitsgruppe zu beteiligen;

5. *beschließt außerdem*, den Punkt „Geltungsbereich und Anwendung des Weltrechtsprinzips“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/99

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 14. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/473, Ziff. 10)⁸⁸.

67/99. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der am 8. September 2006 verabschiedeten Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus⁸⁹, mit der der allgemeine Rahmen für die Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur wirksamen Bekämpfung der Geißel des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen gestärkt wird, in allen ihren Aspekten und unter Hinweis auf die erste, zweite und dritte zweijährliche Überprüfung der Strategie am 4. und 5. September 2008, am 8. September 2010 beziehungsweise am 28. und 29. Juni 2012 und die bei diesen Anlässen abgehaltenen Aussprachen⁹⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/272 vom 5. September 2008, 64/297 vom 8. September 2010 und 66/282 vom 29. Juni 2012,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 66/10 vom 18. November 2011,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen⁹¹,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁹²,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁹³ und insbesondere in Bekräftigung des Abschnitts über Terrorismus,

ferner unter Hinweis auf die in der Anlage zur Resolution 49/60 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1994 enthaltene Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie die in der Anlage zur Resolution 51/210 der Versammlung vom 17. Dezember 1996 enthaltene Erklärung zur Ergänzung der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus,

unter Hinweis auf alle Resolutionen der Generalversammlung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und die Resolutionen des Sicherheitsrats über Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen,

⁸⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Kanadas im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

⁸⁹ Resolution 60/288.

⁹⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Plenary Meetings*, 117. bis 120. Sitzung (A/62/PV.117-120), ebd., *Sixty-fourth Session, Plenary Meetings*, 116. und 117. Sitzung (A/64/PV.116 und 117), und ebd., *Sixty-sixth Session, Plenary Meetings*, 118. bis 120. Sitzung (A/66/PV.118-120).

⁹¹ Resolution 50/6.

⁹² Resolution 55/2.

⁹³ Resolution 60/1.

überzeugt, dass es wichtig ist, dass die Generalversammlung als das universale dafür zuständige Organ sich mit Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus befasst,

zutiefst beunruhigt darüber, dass weltweit nach wie vor terroristische Handlungen verübt werden,

erneut nachdrücklich die abscheulichen Terrorakte *verurteilend*, die zu ungeheuren Verlusten an Menschenleben, Zerstörungen und Sachschäden geführt haben, namentlich diejenigen, auf die die Generalversammlung mit der Verabschiedung ihrer Resolution 56/1 vom 12. September 2001 und der Sicherheitsrat mit der Verabschiedung seiner Resolutionen 1368 (2001) vom 12. September 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1377 (2001) vom 12. November 2001 reagiert haben, sowie diejenigen, die seither verübt wurden,

sowie erneut nachdrücklich die grauenhaften und gezielten Anschläge *verurteilend*, die in verschiedenen Teilen der Welt auf Büros der Vereinten Nationen verübt wurden,

bekräftigend, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang steht, und dass sie diese Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, ergreifen müssen,

betonend, dass es notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zwischen Staaten und zwischen internationalen Organisationen und Einrichtungen, regionalen Organisationen und Abmachungen und den Vereinten Nationen weiter zu stärken, um den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften,

Kenntnis nehmend von der Rolle, die dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus dabei zukommt, die Durchführung der genannten Resolution zu überwachen, namentlich die Ergreifung der erforderlichen finanziellen, rechtlichen und technischen Maßnahmen durch die Staaten und die Ratifikation oder Annahme der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle,

eingedenk der Notwendigkeit, die Rolle der Vereinten Nationen und der zuständigen Sonderorganisationen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu stärken, sowie der Vorschläge des Generalsekretärs im Hinblick auf die Stärkung der diesbezüglichen Rolle der Organisation,

sowie eingedenk der unbedingten Notwendigkeit, die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zu verstärken, um so die Fähigkeit der einzelnen Staaten zur Verhütung und wirksamen Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen zu erhöhen,

mit der erneuten Aufforderung an die Staaten, den Anwendungsbereich der bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen über die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen dringend zu überprüfen, um sicherzustellen, dass es einen umfassenden rechtlichen Rahmen gibt, der alle Aspekte der Frage erfasst,

betonend, dass Toleranz und der Dialog zwischen den Kulturen sowie eine verstärkte interreligiöse und interkulturelle Verständigung zu den wichtigsten Faktoren gehören, wenn es darum geht, die Zusammenarbeit und den Erfolg bei der Bekämpfung des Terrorismus zu fördern, und die verschiedenen diesbezüglichen Initiativen begrüßend,

erneut erklärend, dass eine terroristische Handlung unter keinen Umständen gerechtfertigt werden kann,

unter Hinweis auf die Resolution 1624 (2005) des Sicherheitsrats vom 14. September 2005 und eingedenk dessen, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang steht,

Kenntnis nehmend von den jüngsten Entwicklungen und Initiativen auf internationaler, regionaler und subregionaler Ebene zur Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus, namentlich denjenigen der Afrikanischen Union, der Asiatisch-Pazifischen Wirtschaftlichen Zusammenarbeit, des Bali-Prozesses zur Terrorismusbekämpfung, der Bewegung der nichtgebundenen Länder, der Entwicklungsgemein-

schaft des südlichen Afrika, der Europäischen Freihandelsassoziation, der Europäischen Union, der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft, des Europarats, des Gemeinsamen Marktes für das östliche und südliche Afrika, des Globalen Forums Terrorismusbekämpfung, der Gruppe der Acht, der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, der Konferenz über Zusammenarbeit und vertrauensbildende Maßnahmen in Asien, des Kooperationsrats der Arabischen Golfstaaten, der Liga der arabischen Staaten, der Nordatlantikvertrags-Organisation, der Organisation der amerikanischen Staaten, der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der Ostafrikanischen Gemeinschaft, des Pazifikinsel-Forums, des Regionalforums des Verbands Südostasiatischer Nationen, der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, des Verbands Südostasiatischer Nationen, der Weltzollorganisation, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, des Zentralamerikanischen Integrationssystems und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung,

in Anbetracht der Anstrengungen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, die auf regionaler Ebene, insbesondere durch die Ausarbeitung regionaler Übereinkünfte und den Beitritt zu diesen, unternommen werden,

unter Hinweis auf ihren in den Resolutionen 54/110 vom 9. Dezember 1999, 55/158 vom 12. Dezember 2000, 56/88 vom 12. Dezember 2001, 57/27 vom 19. November 2002, 58/81 vom 9. Dezember 2003, 59/46 vom 2. Dezember 2004, 60/43 vom 8. Dezember 2005, 61/40 vom 4. Dezember 2006, 62/71 vom 6. Dezember 2007, 63/129 vom 11. Dezember 2008, 64/118 vom 16. Dezember 2009, 65/34 vom 6. Dezember 2010 und 66/105 vom 9. Dezember 2011 gefassten Beschluss, dass sich der Ad-hoc-Ausschuss nach Resolution 51/210 der Generalversammlung mit der Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Erarbeitung einer gemeinsamen organisierten Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen befassen und diese Frage auf seiner Tagesordnung belassen soll,

sowie unter Hinweis auf das am 31. August 2012 in Teheran verabschiedete Schlussdokument der Sechzehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁹⁴, in dem die gemeinsame Position der Bewegung der nichtgebundenen Länder zum Terrorismus wiederholt und ihre vorherige Initiative bekräftigt wurde, mit der zu einer internationalen Gipfelkonferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Erarbeitung einer gemeinsamen organisierten Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen aufgerufen wurde⁹⁵, sowie auf andere einschlägige Initiativen,

eingedenk ihrer Resolutionen 57/219 vom 18. Dezember 2002, 58/187 vom 22. Dezember 2003, 59/191 vom 20. Dezember 2004, 60/158 vom 16. Dezember 2005, 61/171 vom 19. Dezember 2006, 62/159 vom 18. Dezember 2007, 63/185 vom 18. Dezember 2008, 64/168 vom 18. Dezember 2009, 65/221 vom 21. Dezember 2010 und 66/171 vom 19. Dezember 2011,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs⁹⁶ und des mündlichen Berichts des Vorsitzenden der auf der siebenundsechzigsten Tagung der Versammlung vom Sechsten Ausschuss eingesetzten Arbeitsgruppe⁹⁷,

1. *verurteilt nachdrücklich* alle Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, als kriminell und nicht zu rechtfertigen;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die anderen in Betracht kommenden internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *auf*, die Weltweite Strategie der Vereinten Na-

⁹⁴ A/67/506-S/2012/752, Anlage I, Ziff. 225 und 226.

⁹⁵ Siehe A/53/667-S/1998/1071, Anlage I, Ziff. 149-162.

⁹⁶ A/67/162 und Add.1.

⁹⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Sixth Committee*, 23. Sitzung (A/C.6/67/SR.23).

tionen zur Bekämpfung des Terrorismus⁹⁸ sowie die Resolutionen über die erste, zweite und dritte zweijährliche Überprüfung der Strategie⁹⁸ in allen ihren Aspekten auf internationaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene unverzüglich umzusetzen, namentlich durch die Mobilisierung von Ressourcen und Sachverstand;

3. *verweist* auf die ausschlaggebende Rolle der Generalversammlung bei der Weiterverfolgung der Umsetzung und Aktualisierung der Strategie, sieht der vierten zweijährlichen Überprüfung mit Interesse entgegen, verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Bitte an den Generalsekretär, zu den künftigen Beratungen der Versammlung beizutragen, und ersucht den Generalsekretär, dabei Informationen über die einschlägigen Aktivitäten innerhalb des Sekretariats zur Gewährleistung der Gesamtkoordinierung und -kohärenz der vom System der Vereinten Nationen getroffenen Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung vorzulegen;

4. *erklärt erneut*, dass Straftaten, mit denen beabsichtigt oder geplant wird, die ganze Bevölkerung, eine Gruppe von Personen oder einzelne Personen zu politischen Zwecken in Angst und Schrecken zu versetzen, unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können, gleichviel welche politischen, philosophischen, weltanschaulichen, rassischen, ethnischen, religiösen oder sonstigen Erwägungen zu ihrer Rechtfertigung angeführt werden;

5. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, weitere Maßnahmen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den entsprechenden Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, zu beschließen, um Terrorismus zu verhüten und die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu stärken, und zu diesem Zweck insbesondere die Ergreifung der in der Ziffer 3 a) bis f) der Resolution 51/210 der Generalversammlung dargelegten Maßnahmen zu erwägen;

6. *fordert* alle Staaten *außerdem erneut auf*, im Hinblick auf die effizientere Umsetzung der einschlägigen Rechtsinstrumente nach Bedarf und soweit angezeigt verstärkt Informationen über Tatsachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus auszutauschen und dabei die Verbreitung ungenauer oder nicht nachgeprüfter Informationen zu vermeiden;

7. *fordert* die Staaten *erneut auf*, terroristische Aktivitäten weder zu finanzieren, zu begünstigen, dafür auszubilden noch sie auf andere Weise zu unterstützen;

8. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass Entführungen und Geiselnahmen durch terroristische Gruppen, die Lösegelder und/oder politische Zugeständnisse fordern, zunehmen, und erklärt, dass dieses Problem angegangen werden muss;

9. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass gegen ihre Staatsangehörigen oder andere Personen und Einrichtungen in ihrem Hoheitsgebiet, die vorsätzlich Gelder zugunsten von Personen oder Einrichtungen bereitstellen oder sammeln, die terroristische Handlungen begehen oder zu begehen versuchen, erleichtern oder sich an deren Begehung beteiligen, Strafen verhängt werden, die der Schwere dieser Taten entsprechen;

10. *erinnert* die Staaten daran, dass sie nach den einschlägigen internationalen Übereinkünften und Protokollen sowie den Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution 1373 (2001) des Rates, verpflichtet sind, sicherzustellen, dass die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht gestellt werden;

11. *erklärt erneut*, dass die internationale Zusammenarbeit sowie die Maßnahmen der Staaten zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit den Grundsätzen der Charta, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften stehen sollen;

12. *verweist* auf die Verabschiedung des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklear-terroristischer Handlungen⁹⁹, der Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial¹⁰⁰, des Protokolls von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen

⁹⁸ Resolutionen 62/272, 64/297 und 66/282.

⁹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2445, Nr. 44004. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 1586; LGBI. 2009 Nr. 263; öBGBI. III Nr. 77/2007; AS 2009 493.

¹⁰⁰ Am 8. Juli 2005 von der Konferenz zur Prüfung und Annahme vorgeschlagener Änderungen des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial verabschiedet. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2008 II S. 574.

die Sicherheit der Seeschifffahrt¹⁰¹ und des Protokolls von 2005 zum Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandssockel befinden¹⁰², und legt allen Staaten eindringlich nahe, mit Vorrang zu erwägen, Vertragsparteien dieser Übereinkünfte zu werden;

13. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, sofern sie noch nicht Vertragspartei der in Ziffer 6 der Resolution 51/210 der Generalversammlung genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle sowie des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge¹⁰³, des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus¹⁰⁴, des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen und der Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial geworden sind, dies mit Vorrang und im Einklang mit der Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats und der Resolution 1566 (2004) des Rates vom 8. Oktober 2004 zu erwägen, und fordert alle Staaten auf, nach Bedarf die zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Übereinkünfte und Protokolle erforderlichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, sicherzustellen, dass die Zuständigkeit ihrer Gerichte es ihnen ermöglicht, die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht zu stellen, und zu diesem Zweck mit anderen Staaten und zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zusammenzuarbeiten und ihnen Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

14. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, mit dem Generalsekretär, miteinander sowie mit interessierten zwischenstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, gegebenenfalls im Rahmen der bestehenden Mandate, dass den Staaten, die Hilfe benötigen und beantragen, um Vertragsparteien der in Ziffer 13 genannten Übereinkünfte und Protokolle zu werden und diese durchzuführen, technische und sonstige sachverständige Beratung erteilt wird;

15. *stellt mit Anerkennung und Befriedigung fest*, dass entsprechend der Aufforderung in den Ziffern 12 und 13 der Resolution 66/105 der Generalversammlung eine Reihe von Staaten Vertragsparteien der dort genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle geworden sind, in Verwirklichung des Ziels einer breiteren Annahme und Durchführung dieser Übereinkünfte;

16. *bekräftigt* die in der Anlage zu der Resolution 49/60 der Generalversammlung enthaltene Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie die in der Anlage zu der Resolution 51/210 der Versammlung enthaltene Erklärung zur Ergänzung der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und fordert alle Staaten auf, sie umzusetzen;

17. *fordert* alle Staaten *auf*, zusammenzuarbeiten, um terroristische Handlungen zu verhüten und zu bekämpfen;

18. *fordert* alle Staaten und den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, bei ihren Anstrengungen zur Verhütung des internationalen Terrorismus die bestehenden Institutionen der Vereinten Nationen auf bestmögliche Weise zu nutzen;

19. *stellt fest*, dass das Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus seine Tätigkeit innerhalb des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung in New York aufgenommen hat und dass das Zentrum seine Aufgaben zur Unterstützung der Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus wahrnimmt, und legt allen Mitgliedstaaten nahe, mit dem Zentrum zusammenzuarbeiten und zur Durchführung seiner Tätigkeiten innerhalb des Arbeitsstabs beizutragen;

20. *ersucht* die Unterabteilung Terrorismusverhütung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in Wien, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um im Rahmen ihres Mandats die Kapazitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Terrorismusverhütung auszubauen, und er-

¹⁰¹ Am 14. Oktober 2005 von der Diplomatischen Konferenz zur Änderung der Verträge zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen verabschiedet (LEG/CONF.15/21). Amtliche deutschsprachige Fassungen: öBGBI. III Nr. 85/2010, AS 2010 3355.

¹⁰² Am 14. Oktober 2005 von der Diplomatischen Konferenz zur Änderung der Verträge zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen verabschiedet (LEG/CONF.15/22). Amtliche deutschsprachige Fassungen: öBGBI. III Nr. 86/2010, AS 2010 3345.

¹⁰³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2149, Nr. 37517. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2002 II S. 2506; LGBI. 2002 Nr. 189; öBGBI. III Nr. 168/2001; AS 2004 2521.

¹⁰⁴ Ebd., Vol. 2178, Nr. 38349. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2003 II S. 1923; LGBI. 2003 Nr. 170; öBGBI. III Nr. 102/2002; AS 2004 2535.

kennt im Zusammenhang mit der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus und mit Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats die Rolle an, die ihr dabei zufällt, den Staaten behilflich zu sein, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus, einschließlich der in jüngster Zeit verabschiedeten, zu werden und diese durchzuführen, und die Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus zu stärken, so auch durch den Aufbau nationaler Kapazitäten;

21. *begrüßt* die derzeitigen Anstrengungen des Sekretariats, die vierte Auflage der *International Instruments related to the Prevention and Suppression of International Terrorism* (Internationale Übereinkünfte betreffend die Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus) in allen Amtssprachen zu erstellen;

22. *bittet* die regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär Informationen über die von ihnen auf regionaler Ebene getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie über die von diesen Organisationen abgehaltenen zwischenstaatlichen Tagungen vorzulegen;

23. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die bei der Ausarbeitung des Entwurfs eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus auf der Tagung der während der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung vom Sechsten Ausschuss eingesetzten Arbeitsgruppe erzielt wurden, und begrüßt die fortgesetzten Bemühungen zu diesem Zweck;

24. *beschließt*, zu empfehlen, dass der Sechste Ausschuss auf der achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung eine Arbeitsgruppe einsetzt, die den Auftrag hat, den Entwurf eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus fertigzustellen und die mit Resolution 54/110 der Versammlung auf ihre Tagesordnung gesetzte Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen weiter zu erörtern;

25. *beschließt außerdem*, dass der mit Resolution 51/210 der Generalversammlung eingesetzte Ad-hoc-Ausschuss die Erarbeitung des Entwurfs eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus beschleunigt fortsetzt und die mit Resolution 54/110 der Versammlung auf seine Tagesordnung gesetzte Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen weiter erörtert;

26. *beschließt ferner*, dass der Ad-hoc-Ausschuss vom 8. bis 12. April 2013 zusammentritt, um das in Ziffer 25 genannte Mandat zu erfüllen, und dass über seine künftigen Tagungen vorbehaltlich substanzieller Fortschritte bei seiner Arbeit entschieden wird;

27. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss auch weiterhin die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, damit er seine Arbeit wahrnehmen kann;

28. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung Bericht zu erstatten, falls der Entwurf eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus fertiggestellt wird;

29. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung über den Stand der Erfüllung seines Mandats Bericht zu erstatten;

30. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, während des Zeitraums zwischen den Tagungen verstärkte Anstrengungen zur Regelung aller offenen Fragen zu unternehmen;

31. *beschließt*, den Punkt „Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/100

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 14. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/477, Ziff. 8)¹⁰⁵.

¹⁰⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bulgarien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Kanada und Zypern.

67/100. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland¹⁰⁶,

unter Hinweis auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen¹⁰⁷, das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen¹⁰⁸ sowie die Verantwortlichkeiten des Gastlands,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Ausschuss im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1971 Fragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen auftreten, prüfen und das Gastland diesbezüglich beraten soll,

in der Erwägung, dass die zuständigen Behörden des Gastlands auch weiterhin wirksame Maßnahmen ergreifen sollen, um insbesondere alle Handlungen zu verhindern, welche die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals beeinträchtigen,

1. *schließt sich den Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland in Ziffer 34 seines Berichts¹⁰⁶ an;*

2. *ist der Auffassung, dass die Aufrechterhaltung angemessener Bedingungen für ein normales Arbeiten der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen und die sehr wichtige Frage der Achtung ihrer Vorrechte und Immunitäten im Interesse der Vereinten Nationen und aller Mitgliedstaaten liegen, ersucht das Gastland, auch weiterhin möglicherweise auftretende Probleme auf dem Verhandlungsweg zu lösen und alles Erforderliche zu tun, um jede Störung der Tätigkeit der Vertretungen zu verhindern, und fordert das Gastland nachdrücklich auf, auch künftig angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Achtung der diplomatischen Vorrechte und Immunitäten zu treffen, etwa Schulungen von Polizei-, Sicherheits-, Zoll- und Grenzkontrollbeamten, und im Falle von Verstößen sicherzustellen, dass diese im Einklang mit den anwendbaren Rechtsvorschriften ordnungsgemäß untersucht werden und Abhilfe geschaffen wird;*

3. *nimmt Kenntnis von den Problemen, die einige Ständige Vertretungen bei den Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms für das Parken diplomatischer Fahrzeuge¹⁰⁹ hatten, und stellt fest, dass der Ausschuss mit der Angelegenheit befasst bleiben wird, um sicherzustellen, dass das Programm auch künftig ordnungsgemäß auf faire, nicht diskriminierende, wirksame und demzufolge völkerrechtskonforme Weise durchgeführt wird;*

4. *ersucht das Gastland, die Aufhebung der verbleibenden Reisebeschränkungen zu erwägen, die es den Bediensteten bestimmter Vertretungen und den Bediensteten des Sekretariats mit bestimmter Staatsangehörigkeit auferlegt hat, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Standpunkten, die die betroffenen Staaten, der Generalsekretär und das Gastland seit langem vertreten;*

5. *stellt fest, dass einige Delegationen ihrer Besorgnis über die Verweigerung und verzögerte Ausstellung von Einreisevisa für Vertreter der Mitgliedstaaten Ausdruck verliehen haben;*

6. *stellt außerdem fest, dass der Ausschuss von dem Gastland erwartet, dass es sich gemäß Artikel IV Abschnitt 11 des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen¹⁰⁸ auch weiterhin verstärkt darum bemühen wird, die rechtzeitige Ausstellung von Einreisevisa für Vertreter von Mitgliedstaaten, die in Angelegenheiten der Vereinten Nationen nach New York reisen, zu gewährleisten, und dass der Ausschuss von dem Gastland erwartet, dass es*

¹⁰⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 26 (A/67/26).*

¹⁰⁷ Resolution 22 A (I). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1980 II S. 941; LGBL 1993 Nr. 66; öBGBL Nr. 126/1957; AS 2012 5683.

¹⁰⁸ Siehe Resolution 169 (II).

¹⁰⁹ A/AC.154/355, Anlage.

sich auch weiterhin verstärkt darum bemühen wird, die Teilnahme von Vertretern der Mitgliedstaaten an anderen Tagungen der Vereinten Nationen nach Bedarf zu erleichtern, einschließlich durch die Ausstellung von Visa;

7. *stellt ferner fest*, dass mehrere Delegationen um eine Verkürzung der von dem Gastland angewandten Frist für die Ausstellung von Einreisevisa für Vertreter von Mitgliedstaaten ersucht haben, da die Frist die volle Teilnahme von Mitgliedstaaten an den Tagungen der Vereinten Nationen erschwert;

8. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass einige Ständige Vertretungen bei den Vereinten Nationen weiterhin Schwierigkeiten haben, geeignete Bankdienstleistungen zu erhalten, und begrüßt die anhaltenden Anstrengungen des Gastlands, die Eröffnung von Bankkonten für diese Ständigen Vertretungen zu erleichtern;

9. *dankt* dem Gastland für seine Bemühungen und hofft, dass die in den Ausschusssitzungen aufgeworfenen Probleme auch künftig im Geiste der Zusammenarbeit und im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst werden;

10. *bekräftigt*, wie wichtig es für den Ausschuss ist, in Erfüllung seines Mandats kurzfristig zusammentreten zu können, um dringende und wichtige Angelegenheiten betreffend die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Gastland zu behandeln, und ersucht in diesem Zusammenhang das Sekretariat und den Konferenzausschuss, vom Ausschuss für die Beziehungen zum Gastland gestellten Anträgen auf Konferenzbetreuungsdienste für Sitzungen, die er während der Tagungen der Generalversammlung und ihrer Hauptausschüsse abhalten muss, Vorrang einzuräumen, unbeschadet der Erfordernisse dieser Organe und im Rahmen der Verfügbarkeit;

11. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland zu befassen;

12. *ersucht* den Ausschuss, seine Tätigkeit in Übereinstimmung mit Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung fortzusetzen;

13. *beschließt*, den Punkt „Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/101

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 14. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/480, Ziff. 7)¹¹⁰.

67/101. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Anden-Entwicklungsgesellschaft

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Anden-Entwicklungsgesellschaft zu fördern,

1. *beschließt*, die Anden-Entwicklungsgesellschaft einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

¹¹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Finnland, Kolumbien, Mexiko, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Slowenien, Spanien, Trinidad und Tobago, Uruguay und Venezuela (Bolivarische Republik).

RESOLUTION 67/102

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 14. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/556, Ziff. 7)¹¹¹.

67/102. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Europäische Organisation für Kernforschung

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Europäischen Organisation für Kernforschung zu fördern,

1. *beschließt,* die Europäische Organisation für Kernforschung einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

¹¹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.